



Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Niederösterreich

Verwaltungsjahr 1999

Bisher erschienen:

- Reihe**
Niederösterreich 2000/1
Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Landeshauptstadt St Pölten
- Reihe**
Niederösterreich 2000/2
Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über Teilgebiete der Gebarung der Landeshauptstadt St Pölten (inhaltsgleich mit 2000/1)
- Reihe**
Niederösterreich 2000/3
Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über den Bau und die Finanzierung des Regierungsviertels in der Landeshauptstadt St Pölten
- Reihe**
Niederösterreich 2000/4
Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den Abgabeneinhebungsverband Scheibbs
- Reihe**
Niederösterreich 2000/5
Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung Krems
- Reihe**
Niederösterreich 2000/6
Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über den Abgabeneinhebungsverband Scheibbs und den Gemeindeverband für Abgabeneinhebung Krems (inhaltsgleich mit 2000/4 und 2000/5)
- Reihe**
Niederösterreich 2000/7
Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf den Gemeindeverband für die Abfallbeseitigung im Bezirk Mödling
- Reihe**
Niederösterreich 2000/8
Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Stadtgemeinde Mödling
- Reihe**
Niederösterreich 2000/9
Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Mödling und den Gemeindeverband für die Abfallbeseitigung im Bezirk Mödling (inhaltsgleich mit 2000/7 und 2000/8)
- Reihe**
Niederösterreich 2000/10
Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Print Media Austria AG
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2000



**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

in Bezug auf das

Bundesland Niederösterreich

Verwaltungsjahr 1999

ALLGEMEINER TEIL

A

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einfluss der Wohnbauförderung auf das „Maastricht“-Ergebnis 3

EU-Mittel; Eigenmittelbeiträge und Rückflüsse 9

BESONDERER TEIL

Nieder- österreich

Bereich des Bundeslandes Niederösterreich

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 19

In Verwirklichung begriffene Anregungen 20

Verwirklichte Empfehlung 21

Prüfungsergebnisse

Teilprivatisierung der Niederösterreichischen
Landesbank-Hypothekenbank Aktiengesellschaft 23

Verkehrsverbund Ost-Region GesmbH 31

Österreichische Donaukraftwerke AG; Kraftwerk Freudenau 41

Sonstige Wahrnehmung

Verein „Theater der Jugend“ 57

B

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die Gebarungsüberprüfungen der Verkehrsverbund Ost-Region GesmbH und der Österreichischen Donaukraftwerke AG (Kraftwerk Freudenau) wird — soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht — jeweils dem Nationalrat sowie den Landtagen von Burgenland und Oberösterreich bzw dem Wiener Gemeinderat inhaltsgleich berichtet.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einfluss der Wohnbauförderung auf das "Maastricht"-Ergebnis

Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährigen Problemstellungen befassen sich nach einer Darstellung der Haushaltsdaten der Länder mit dem Einfluss des Systems der Wohnbauförderung auf die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien durch die Länder sowie mit den Auswirkungen der Nettozahlerposition Österreichs gegenüber der Europäischen Gemeinschaft auf das öffentliche Defizit.

Rahmenbedingungen

Gemeinschaftsrecht

- 1 Laut dem für die EU maßgeblichen Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages von Maastricht — bzw mit Wirkung vom 1. Mai 1999 — in der Fassung des diesbezüglich im Wesentlichen unveränderten Vertrages von Amsterdam überwacht die Europäische Kommission die Entwicklung der Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten namentlich anhand der zwei fiskalischen "Maastricht"-Konvergenzkriterien "öffentliches Defizit" und "öffentlicher Schuldenstand".

Der RH berichtete im Jahr 1998 dem Nationalrat sowie allen Landtagen in seinen Wahrnehmungsberichten über die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien. In seinem Ausblick hob der RH hervor, dass für die Teilnehmer an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eine vertragliche Verpflichtung besteht, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden, um eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand zu erreichen.

Diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe gilt innerstaatlich nicht nur für den Bund, sondern für den öffentlichen Sektor — einschließlich der übrigen Gebietskörperschaften — insgesamt. Das öffentliche Defizit ("Maastricht"-Defizit) ist der Nettofinanzierungssaldo (jährliches Defizit) der öffentlichen Finanzen (Sektor Staat) im Sinne des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG). Zum Sektor Staat zählen Bund, Länder, Gemeinden, die Sozialversicherungseinrichtungen sowie bestimmte ausgegliederte Rechtsträger. Das öffentliche Defizit darf im Normalfall nicht mehr als 3 % des BIP betragen.

Rahmenbedingungen

4

Innerstaatliche Umsetzung der Einhaltung der Haushaltsdisziplin

- 2 Die innerstaatliche Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und ihrer Überwachung mündete schließlich in der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt vom Dezember 1998.

Anlässlich von Beratungen der Finanzausgleichspartner wurde im Februar 1996 vereinbart, das zulässige öffentliche Defizit der Länder und Gemeinden ab dem Finanzjahr 1997 mit maximal 0,3 % des BIP und für den Bund mit 2,7 % des BIP zu begrenzen. Im Stabilitätspakt wurde sodann die Unterverteilung der Defizitquote von 0,3 % des BIP in der Weise geregelt, dass 0,11 % auf die Länder ohne Wien, 0,09 % auf Wien als Land und Gemeinde sowie 0,10 % auf die übrigen Gemeinden entfallen.

Die erstmals für das Finanzjahr 1997 anzuwendende novellierte VRV 1997 enthält einen Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt für Länder und Gemeinden mit einem Berechnungsschema für ein "Maastricht"-Ergebnis (Überschuss/Defizit).

Zur Ermittlung des "Maastricht"-Ergebnisses auf Basis der Rechnungsquerschnitte werden die Haushaltsergebnisse der laufenden Gebarung ("öffentliches Sparen") und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) mit dem Ergebnis der Finanztransaktionen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zusammengerechnet.

Die Heranziehung des Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts für die Feststellung des "Maastricht"-Ergebnisses bietet Ländern und Gemeinden die Möglichkeit, die Einhaltung der ihnen vorgegebenen Defizitquoten anhand ihrer Haushaltsdaten kontrollieren zu können.

Gemäß dem Stabilitätspakt bilden nunmehr bis 31. Dezember 2001 die Voranschlags- und Rechnungsquerschnitte für Länder und Gemeinden gemäß der VRV 1997 die Grundlagen der Berechnung der Haushaltsergebnisse. Ab 1. Jänner 2002 sind die Haushaltsergebnisse für alle Gebietskörperschaften nach dem ESVG zu berechnen. Die Ermittlung des "Maastricht"-Defizits gemäß dem ESVG unterscheidet sich von der Berechnungsweise gemäß der VRV 1997 vor allem im Bereich der zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen (zB Umlage von Projektkosten auf die gesamte Projektlaufzeit, Zeitverschiebungen bei gemeinschaftlichen Bundesabgaben).



Haushaltsdaten der Länder

"Maastricht"-
Ergebnisse

3.1 Alle Länder erstellten ab 1998 — in zum Teil unterschiedlicher Form — Rechnungsquerschnitte. Ein Vergleich der daraus abgeleiteten "Maastricht"-Ergebnisse unter Einbeziehung des Referenzjahres 1997 zeigte bis 1999 folgendes Bild:

	1997	1998	1999
	in Mill S		
Burgenland	+ 677	+ 547	+ 353
Kärnten	+ 1 259	+ 531	+ 730
Niederösterreich	+ 2 103	+ 1 811	+ 1 839
Oberösterreich	+ 2 531	+ 2 370	+ 1 793
Salzburg	+ 911	+ 2 300	+ 1 740
Steiermark	+ 362	- 42	- 235
Tirol	+ 597	+ 1 311	+ 845
Vorarlberg	+ 955	+ 1 124	+ 1 232
Länder ohne Wien	+ 9 395	+ 9 952	+ 8 297
Wien	+ 2 928	+ 1 832	+ 1 638
Gesamtergebnis	+ 12 323	+ 11 784	+ 9 935

3.2 Die seit 1997 insgesamt positiven und leicht rückläufigen Ergebnisse der Länder lieferten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Österreich die fiskalischen "Maastricht"-Konvergenzkriterien erfüllen konnte.

Haushaltsdaten der Länder

- 6** Verschuldung 4.1 Die Finanzschulden der Länder (einschließlich innere Anleihe*) entwickelten sich in den Jahren 1997 bis 1999 wie folgt:

	1997	1998	1999
		in Mill S	
Burgenland	3 712	4 132	4 649
Kärnten**	12 396	13 164	13 863
Niederösterreich	28 516	29 898	31 423
Oberösterreich**	12 821	12 621	12 459
Salzburg	7 290	6 597	6 595
Steiermark	23 098	21 606	20 312
Tirol	3 109	2 986	3 086
Vorarlberg**	1 269	1 277	1 217
Länder ohne Wien	92 211	92 281	93 604
Wien**	55 258	52 201	49 280
Gesamtverschuldung der Länder	147 469	144 482	142 884

* Die vorübergehende Inanspruchnahme von Eigenmitteln des Landes, vor allem von Rücklagen oder anderen zweckgebundenen Mitteln.

** Diese Länder nahmen keine innere Anleihe in Anspruch.



Die Schulden veränderten sich folgendermaßen:

	1997	1998	1999
	Nettoneuverschuldung (+)/ Nettoschuldenabbau (-)		
	in Mill S		
Burgenland	+ 356	+ 420	+ 517
Kärnten	+ 665	+ 768	+ 699
Niederösterreich	+ 1 775	+ 1 382	+ 1 525
Oberösterreich	- 1 637	- 200	- 162
Salzburg	+ 197	- 693	- 2
Steiermark	+ 433	- 1 492	- 1 294
Tirol	+ 230	- 123	+ 100
Vorarlberg	+ 28	+ 8	- 60
Länder ohne Wien	+ 2 047	+ 70	+ 1 323
Wien	+ 1 001	- 3 057	- 2 921
Länder insgesamt	+ 3 048	- 2 987	- 1 598

- 4.2 Die Verschuldung entwickelte sich in den letzten Jahren unterschiedlich. Allerdings gelang es einigen Ländern, einen Nettoschuldenabbau in Gang zu setzen.

Wohnbauförderung

- 5 Bei der Berechnung des "Maastricht"-Ergebnisses gemäß der VRV 1997 für die Länder und Gemeinden bleiben bestimmte Finanztransaktionen — die in den Haushalten voranschlagswirksam zu verrechnen sind — außer Betracht. Hievon sind vor allem die Finanzschulden-, Darlehens- und Rücklagengebarung betroffen.

Die Art der Gestaltung der Wohnbauförderung kann das "Maastricht"-Ergebnis sehr beeinflussen. So verringern Zinsen-, Annuitäten- und Baukostenzuschüsse sowie Wohnbeihilfen das "Maastricht"-Ergebnis; Darlehensgewährungen bzw -rückzahlungen dagegen nicht, weil im selben Ausmaß eine Forderung gegenüber dem Darlehensnehmer entsteht bzw erlischt.

Der Ausgabenüberhang aus der Gewährung bzw Rückzahlung von Darlehen, die überwiegend die Wohnbauförderung betreffen, lag bei den Ländern in den Jahren 1997 bis 1999 zwischen 9,2 und 10,8 Mrd S. Bei der Berechnung des "Maastricht"-Ergebnisses ist dieser Ausgabenüberhang ausgeblendet, wodurch sich das "Maastricht"-Ergebnis verbessert. Andererseits ist dieser Saldo voll voranschlagswirksam und beeinflusst das Haushaltsgesamtergebnis.

Im Vorfeld des Beitritts zur EU wurden die Auswirkungen der international nicht üblichen Darlehensgewährung der öffentlichen Hand — immerhin wurde dadurch im Rahmen des ESVG von den Ländern ein um rd 0,4 bis 0,5 % des BIP günstigeres "Maastricht"-Ergebnis erzielt — auch vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen eingehend erörtert.

Bereits damals wurde auf eine künftig mögliche Abschwächung dieses für das gesamtstaatliche Ergebnis günstigen Effekts verwiesen. Eine Abkehr von diesem System (Gebarungsvolumen 1999 33 Mrd S) mit vollständigem Übergang auf Beihilfen bzw Zuschüsse würde dabei zu einer massiven Verschlechterung der "Maastricht"-Ergebnisse führen. Die Länder hätten diesfalls im Jahr 1999 insgesamt höchstens ein ausgeglichenes "Maastricht"-Ergebnis erzielt.

Der RH empfahl angesichts des Einflusses der Gestaltung der Wohnbauförderung auf die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien durch die Länder und auf die Dauerhaftigkeit ihrer Konsolidierungsmaßnahmen:

- (1) Die Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung wären fortzusetzen.
- (2) Es wäre die Nettoneuverschuldung weiter einzudämmen bzw der Nettoschuldenabbau verstärkt anzustreben.
- (3) Die gesamte Gebarung der Wohnbauförderung sollte aus Gründen der Transparenz gesondert in den Rechnungsquerschnitten dargestellt werden.



EU-Mittel; Eigenmittelbeiträge und Rückflüsse

Vorbemerkungen

Gemäß Gemeinschaftsrecht soll über die Regional- und Strukturpolitik der Europäischen Gemeinschaft (so genannte erste Säule der EU) ua der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten der EU gefördert werden. Hiefür leisten die Mitgliedstaaten einerseits Beiträge zum Gemeinschaftshaushalt und erhalten andererseits daraus Finanzmittel, ua zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, des Wachstums und der Konvergenz der Wirtschaftsleistung, eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie des sozialen Schutzes und der Lebensqualität.

Die durch die Finanzierung dieser supranationalen Zielvorstellungen gegebene Verzahnung des Gemeinschaftshaushalts mit den öffentlichen Haushalten der Mitgliedstaaten — in Österreich unmittelbar mit dem Bundeshaushalt sowie mittelbar mit den Länder- und Gemeindehaushalten — nimmt der RH (nach Anhörung des BMF) zum Anlass, nachstehend über die Höhe der Mitteltransfers zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zu berichten sowie die Auswirkungen der Nettoszahlerposition Österreichs gegenüber der Gemeinschaft auf das öffentliche Defizit ("Maastricht"-Defizit) darzustellen.

Gemeinschaftshaushalt

Eigenmittelsystem

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) bestimmt, dass der Gemeinschaftshaushalt grundsätzlich aus Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten (so genannte Eigenmittel) zu finanzieren ist und hinsichtlich seiner Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein hat (Grundsatz des Haushaltsausgleichs).

Der Eigenmittelbeschluss des Rates vom 31. Oktober 1994 legt folgende Eigenmittel fest:

- (1) Zölle (einschließlich Agrarzölle); das sind Einnahmen, die sich aus der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf den Zollwert von — aus Ländern außerhalb der EU (Drittländer) eingeführten — Waren ergeben.
- (2) Agrarabschöpfungen sowie Zuckerabgaben; das sind zusätzliche Einnahmen aus der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die einer Gemeinsamen Marktordnung unterliegen.

Diese beiden Gruppen von Eigenmitteln sind die so genannten traditionellen Eigenmittel.

- (3) Mehrwertsteuer-Eigenmittel:

Jeder Mitgliedstaat hat zugunsten des Gemeinschaftshaushalts einen Eigenmittelbetrag in Höhe eines bestimmten vereinheitlichten Prozentsatzes seiner — nach Gemeinschaftsvorschriften harmonisierten — Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage zu leisten. Diese Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates darf einen bestimmten Prozentsatz seines Bruttonationalproduktes (entspricht dem Bruttonationalprodukt) nicht überschreiten.

Der Eigenmittelbeschluss sah eine schrittweise Senkung des einheitlichen Prozentsatzes von 1,32 % (1995) auf 1,00 % (1999) sowie der Obergrenze für die Bemessungsgrundlage von 54 % des Bruttosozialproduktes (1995) auf 50 % des Bruttosozialproduktes (1999) vor. Dies führte zu einem entsprechenden Rückgang des Anteils der Mehrwertsteuer-Einnahmen an den zur Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts insgesamt erforderlichen Eigenmitteln, der jedoch durch eine Aufstockung der so genannten Vierten Einnahmequelle ausgeglichen wird. Die für das Jahr 1999 festgelegten Begrenzungen gelten zumindest so lange, bis der im September 2000 geänderte Eigenmittelbeschluss wirksam wird.

(4) Vierte Einnahmequelle:

Diese Eigenmittelkomponente dient dem Haushaltsausgleich. Jeder Mitgliedstaat hat zugunsten des Gemeinschaftshaushalts einen bestimmten, vereinheitlichten Prozentsatz (Abrufsatz) seines Bruttosozialproduktes zu leisten (BSP-Eigenmittel). Die zum Haushaltsausgleich notwendige Höhe des Abrufsatzes wird im Rahmen des jährlichen Verfahrens zur Erstellung des Gemeinschaftshaushalts unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festgelegt.

Der Eigenmittelbeschluss legt die Gesamtobergrenze aller Eigenmittel der Gemeinschaft auf 1,27 % (ab 1999) der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten fest. Die für das Jahr 1999 festgelegte Obergrenze gilt zumindest so lange, bis der im September 2000 geänderte Eigenmittelbeschluss wirksam wird.

Eigenmittelbeiträge

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Beiträge der Mitgliedstaaten zu den Eigenmitteln des Gemeinschaftshaushalts:

	Eigenmittelbeiträge									
	1995		1996		1997		1998		1999	
	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %
Belgien	35,4	4,0	36,8	3,9	41,0	3,9	43,4	3,8	44,0	3,9
Dänemark	17,1	1,9	18,2	1,9	20,8	2,0	23,5	2,1	22,8	2,0
Deutschland	281,3	31,4	278,5	29,2	292,6	28,2	286,3	25,1	289,9	25,5
Finnland	11,7	1,3	12,9	1,4	14,7	1,4	15,9	1,4	16,7	1,5
Frankreich	156,7	17,5	166,5	17,5	181,9	17,5	188,5	16,5	192,6	17,0
Griechenland	13,0	1,5	14,8	1,6	16,3	1,6	18,2	1,6	18,6	1,6
Irland	8,8	1,0	9,5	1,0	9,5	0,9	13,7	1,2	14,6	1,3
Italien	84,6	9,5	119,8	12,6	119,5	11,5	146,8	12,9	148,1	13,0
Luxemburg	2,2	0,2	2,2	0,2	2,4	0,2	3,0	0,3	2,7	0,2
Niederlande	57,4	6,4	59,5	6,2	66,7	6,4	70,8	6,2	70,1	6,2
Österreich	23,3	2,6	25,1	2,6	29,1	2,8	28,9	2,5	28,3	2,5
Portugal	11,4	1,3	12,2	1,3	14,9	1,4	15,3	1,3	16,9	1,5
Schweden	21,9	2,4	26,3	2,8	32,1	3,1	33,1	2,9	32,3	2,8
Spanien	48,1	5,4	60,9	6,4	74,0	7,1	79,8	7,0	85,7	7,6
Vereinigtes Königreich	122,0	13,6	110,3	11,6	123,1	11,9	174,0	15,2	152,5	13,4
Summe EU 15	894,7	100,0	953,6	100,0	1 038,5	100,0	1 141,2	100,0	1 135,7	100,0

Quellen: Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofes, Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT); rundungsbedingte Abweichungen möglich



Rückflüsse

Nachstehend sind die Ausgaben aus dem Gemeinschaftshaushalt, die in Form von Rückflüssen den Mitgliedstaaten zugute kommen, einschließlich Rückflüssen außerhalb der öffentlichen Haushalte, zB Direktförderungen der Europäischen Kommission, dargestellt:

	Rückflüsse									
	1995		1996		1997		1998		1999	
	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %
Belgien	31,2	3,8	26,8	2,7	27,3	2,6	23,6	2,2	26,4	2,5
Dänemark	21,1	2,5	20,8	2,1	21,1	2,0	20,8	2,0	20,8	2,0
Deutschland	104,1	12,5	132,4	13,6	137,8	13,1	141,1	13,3	133,6	12,8
Finnland	9,5	1,1	13,3	1,4	14,7	1,4	12,7	1,2	12,4	1,2
Frankreich	133,9	16,1	160,3	16,4	168,3	16,0	164,6	15,5	176,5	16,9
Griechenland	59,0	7,1	67,6	6,9	74,1	7,1	81,5	7,7	68,7	6,6
Irland	33,7	4,0	39,8	4,1	45,7	4,4	43,3	4,1	39,7	3,8
Italien	76,5	9,2	101,0	10,3	115,1	11,0	117,5	11,1	124,0	11,9
Luxemburg	1,6	0,2	1,1	0,1	1,5	0,1	1,2	0,1	1,1	0,1
Niederlande	30,9	3,7	26,7	2,7	34,3	3,3	28,6	2,7	23,9	2,3
Österreich	11,3	1,4	21,5	2,2	18,2	1,7	17,5	1,7	16,8	1,6
Portugal	42,8	5,1	49,4	5,1	50,9	4,8	54,5	5,1	53,7	5,2
Schweden	9,5	1,1	16,2	1,7	15,2	1,4	17,5	1,6	15,4	1,5
Spanien	143,3	17,2	141,0	14,4	154,7	14,7	169,8	16,0	177,3	17,0
Vereinigtes Königreich	59,8	7,2	79,8	8,2	97,8	9,3	95,4	9,0	79,7	7,6
Summe EU 15	768,3	92,4	897,7	91,9	976,6	93,0	989,6	93,2	970,1	93,0
Nicht direkt zurechenbare Rückflüsse	63,2	7,6	78,7	8,1	73,1	7,0	71,6	6,8	73,0	7,0
Summe	831,6	100,0	976,4	100,0	1 049,7	100,0	1 061,3	100,0	1 043,1	100,0

Quellen: Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofes, Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT);
rundungsbedingte Abweichungen möglich

Eigenmittelbeiträge Österreichs

Verrechnung

Gemäß Art 9 der Eigenmittelverordnung des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Eigenmittelbeschlusses haben die Mitgliedstaaten ihre Beiträge zu den Eigenmitteln des Gemeinschaftshaushalts auf einem gesonderten Konto der Europäischen Kommission ("Artikel 9-Konto") gutzuschreiben. Dieses Konto wird unentgeltlich geführt. Das BMF führt das "Artikel 9-Konto" außerhalb der Haushaltsverrechnung, aber im Rahmen des Bundeshaushalts.

Die Beiträge zu den traditionellen Eigenmitteln werden nach Abzug von 10 % für Einhebungskosten (so genannte Einhebungsvergütung, die dem jeweiligen Mitgliedstaat verbleibt) der Europäischen Kommission gutgeschrieben. Die Beiträge zu den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln sowie zu den BSP-Eigenmitteln werden in den nachfolgenden Haushaltsjahren nach Maßgabe korrigierter Bemessungsgrundlagen berichtigt.

Die Gutschriften auf dem "Artikel 9-Konto" (diese entsprechen den Eigenmittelbeiträgen Österreichs zum Gemeinschaftshaushalt) werden im Bundeshaushalt in der voranschlagswirksamen Verrechnung als Schuld verrechnet (Kassenprinzip). Demgegenüber werden diese Gutschriften im Gemeinschaftshaushalt als Einnahmen (Forderungsprinzip) verrechnet. Erst wenn die Europäische Kommission tatsächlich Zahlungen von ihrem "Artikel 9-Konto"-Guthaben abrufen, erfolgt im Bundeshaushalt — entsprechend dem Kassenprinzip — die haushaltswirksame Verbuchung der Zahlungen. Das von der Europäischen Kommission nicht abberufene Guthaben verbleibt (unverzinst) im Kassenbestand des Bundeshaushalts. Die jährliche Belastung des Bundeshaushalts durch Beitragszahlungen zugunsten der Eigenmittel des Gemeinschaftshaushalts unterscheidet sich daher von den Einnahmen, die im Gemeinschaftshaushalt des jeweiligen Jahres verrechnet werden. Das "Artikel 9-Konto" wird seit 1. Jänner 1999 in Euro geführt.

Zusammensetzung

Die folgende Tabelle gibt einen nach Eigenmittelarten untergliederten Überblick der Eigenmittelbeiträge Österreichs gemäß Bundeshaushalt:

	Eigenmittelbeiträge Österreichs									
	1995		1996		1997		1998		1999	
	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %
Zölle	2,7	11,6	3,0	11,9	3,0	10,3	2,8	10,1	2,8	9,4
Agrarabgaben	0,1	0,4	0,1	0,6	0,2	0,6	0,2	0,7	0,2	0,6
Zuckerabgaben	0,1	0,5	0,4	1,6	0,4	1,2	0,4	1,4	0,4	1,4
traditionelle Eigenmittel netto*	2,9	12,5	3,5	14,1	3,5	12,1	3,4	12,1	3,4	11,4
Mehrwertsteuer- Eigenmittel	15,2	65,2	14,2	56,6	15,7	53,8	12,5	45,1	13,4	45,3
BSP-Eigenmittel	5,2	22,2	7,4	29,3	9,9	34,1	11,8	42,8	12,8	43,2
Summe**	23,3	100,0	25,1	100,0	29,1	100,0	27,7	100,0	29,5	100,0

* ohne Einhebungsvergütung

** zusätzliche Eigenmittelbeiträge auf Basis des Nachtrags- und Berichtigungshaushalts der Europäischen Gemeinschaft für 1998 wurden erst 1999 budgetwirksam

Quelle: BMF; rundungsbedingte Abweichungen möglich

Lastenteilung
mit Ländern und
Gemeinden

Die Länder und Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung der Beitragsleistungen an den Gemeinschaftshaushalt. Ihr Anteil an der Lastentragung wird im Rahmen des Finanzausgleichs durch eine Verminderung der Überweisungen von Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die Länder und Gemeinden aufgebracht.



Die Lastenanteile der Länder und Gemeinden sind nachstehend dargestellt:

Eigenmittelbeiträge der Länder und Gemeinden

	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mrd S				
Länderanteil:					
Basis*	24,5	33,1	33,9	32,3	34,9
davon 16,835 %	4,1	5,6	5,7	5,4	5,9
Gemeindeanteil:					
Basis**	27,6	34,7	36,4	283,1	284,1
davon bis 1997: 17,642 %;					
danach 0,352 %	4,9	6,1	6,4	1,0	1,0

* Basis für Länderanteil: BSP- und Mehrwertsteuer-Eigenmittel sowie gesetzlich normierte Restgröße

** Basis für Gemeindeanteil bis 1997: Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer abzüglich der Familienlastenausgleichsfonds-Abgeltung; ab 1998: Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer abzüglich der Familienlastenausgleichsfonds-Abgeltung

Quelle: BMF; rundungsbedingte Abweichungen möglich

Rückflüsse nach Österreich

Allgemeines

Gemäß Gemeinschaftsrecht stehen Österreich die nachstehend angeführten Finanzmittel aus dem Gemeinschaftshaushalt (Rückflüsse) zu, die im Bundeshaushalt vereinnahmt werden.

Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft

Gemäß Art 81 der EU-Beitrittsakte erfolgten im Zeitraum 1995 bis 1998 Übergangszahlungen aus dem Gemeinschaftshaushalt zur Erleichterung der Anpassung der österreichischen Landwirtschaft an die Gemeinsame Agrarpolitik. Ab 1999 stehen Österreich aus diesem Titel keine Rückflüsse mehr zu.

Weitere Mittel für die Landwirtschaft

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfolgen auf der Basis der gemeinschaftlichen Marktordnungen die nachstehenden Zahlungen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie:

- (1) Interventionszahlungen (zB Preisausgleichszahlungen, Lagerhaltungsausgaben und Prämien für bestimmte pflanzliche und tierische Erzeugnisse);
- (2) flankierende Maßnahmen (zB landwirtschaftliche Umweltförderungsprogramme und Aufforstungsprogramme);
- (3) Ausfuhrerstattungen.

**EU-Mittel;
Eigenmittelbeiträge und Rückflüsse**

14

Strukturfondsmittel

Die Rückflüsse aus den Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung) erfolgen in Form einer (Ko)finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt für mehrjährige Förderungsprogramme des Mitgliedstaates für die Zielgebiete. Die Höhe dieser Rückflüsse ist abhängig von den seitens der Europäischen Kommission genehmigten Finanzierungsbeiträgen der Strukturfonds sowie vom Fortschritt der geförderten Projekte. Die Strukturfondsmittel dürfen nur zusammen (Kofinanzierung) mit Mitteln aus nationalen öffentlichen Haushalten (zB Bund-, Länder- und Gemeindehaushalte) verwendet werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen nach Herkunftsquellen untergliederten Überblick über die Rückflüsse nach Österreich gemäß Bundeshaushalt:

	Rückflüsse									
	1995		1996		1997		1998		1999	
	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %
Ausgleichszahlungen (Landwirtschaft)	7,6	77,7	1,4	6,4	1,0	5,7	0,5	3,0	-	-
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie *	1,1	11,6	16,2	74,7	11,8	68,7	11,7	72,4	12,1	74,1
Rückflüsse Gemeinsame Agrarpolitik	8,7	89,2	17,6	81,1	12,8	74,4	12,1	75,5	12,1	74,1
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	-	-	1,0	4,5	1,2	7,1	1,0	6,2	0,8	5,1
Europäischer Sozialfonds	0,6	6,4	1,6	7,3	1,8	10,6	1,5	9,4	1,5	9,0
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung	0,4	4,3	1,5	7,0	1,4	8,0	1,4	8,9	1,9	11,9
Rückflüsse Strukturfonds	1,1	10,8	4,1	18,9	4,4	25,6	4,0	24,5	4,3	25,9
Summe	9,8	100,0	21,7	100,0	17,2	100,0	16,1	100,0	16,4	100,0

* einschließlich Länderanteil am Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL).

Quelle: BMF; rundungsbedingte Abweichungen möglich

Der RH weist darauf hin, dass die im Bundeshaushalt ausgewiesenen Rückflüsse — ua wegen ihrer unterschiedlichen zeitlichen Zurechnung auf die Haushaltsjahre — nicht unmittelbar mit den vom Europäischen Rechnungshof in seinen Jahresberichten dargestellten Rückflüssen vergleichbar sind. Überdies sind in den Jahresberichten des Europäischen Rechnungshofes zB auch die direkten Rückflüsse im Rahmen der internen und externen Politikbereiche der Gemeinschaft berücksichtigt.



Die internen Politikbereiche umfassen ua die Förderung der beruflichen Bildung, Jugend, Kultur, Information, Energie, Umwelt, des Verbraucherschutzes, der Transeuropäischen Netzwerke, der Forschung und technologischen Entwicklung. Die externen Politikbereiche umfassen die Förderung der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern sowie mit den mittel- und osteuropäischen Ländern (zB PHARE-Programm, TACIS-Programm).

Die Rückflüsse im Bereich der internen und externen Politiken erfolgen meist als Direktförderungen der Europäischen Kommission an Unternehmen in den Mitgliedstaaten, die nicht über die öffentlichen Haushalte (zB Bundes-, Landes- oder Gemeindehaushalt) fließen. Der Bund hat weder Zugriff zum internen Verrechnungs- und Datenbanksystem der Europäischen Kommission SINCOM(2), das ihm genauere Informationen über die Österreich zugute kommenden Direktförderungen ermöglichen könnte, noch informiert die Europäische Kommission über ihre Direktförderungsverträge. Dies erschwert die Abklärung der Voraussetzungen einer flächendeckenden externen öffentlichen Finanzkontrolle der EU-Mittel durch den RH.

Die in den Jahresberichten des Europäischen Rechnungshofes zugunsten Österreichs ausgewiesenen Rückflüsse sind im Folgenden dargestellt:

Rückflüsse (einschließlich Direktförderungen)

	1995		1996		1997		1998		1999	
	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %
Ausgleichszahlungen (Landwirtschaft)	7,7	68,0	1,4	6,6	1,0	5,4	0,5	2,8	-	-
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	1,2	10,2	16,3	75,9	11,9	65,4	11,7	66,7	11,6	69,3
Strukturmaßnahmen	2,2	19,7	3,2	14,7	4,3	23,8	4,0	23,1	4,1	24,3
interne Politikbereiche	0,2	2,0	0,6	2,6	1,0	5,2	1,2	7,1	1,0	6,1
externe Politikbereiche	0,0*	0,1	0,0*	0,1	0,0*	0,2	0,1	0,3	0,0*	0,3
Summe	11,3	100,0	21,5	100,0	18,2	100,0	17,5	100,0	16,8	100,0

* unter 50 Mill S

Quellen: Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofes, Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT); runderungsbedingte Abweichungen möglich

Nettoposition

Hinsichtlich der so genannten Nettoposition ist anzumerken, dass der Europäische Rechnungshof bei seinen Darstellungen der Nettoposition nur die den Mitgliedstaaten direkt zurechenbaren operativen Rückflüsse heranzieht (ohne Verwaltungsausgaben für EU-Institutionen).

Diese Darstellungsform basiert auf reinen Zahlungsströmen; die sich aus der EU-Mitgliedschaft ergebenden gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Der RH hat zur Darstellung der Nettoposition der Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft auf der Grundlage der vom Europäischen Rechnungshof veröffentlichten Jahresberichte deren jeweilige Beiträge zu den Eigenmitteln des Gemeinschaftshaushalts den dem jeweiligen Mitgliedstaat zugute kommenden Ausgaben des Gemeinschaftshaushalts gegenübergestellt.

Bei der Beurteilung der Aussagekraft der Nettoposition ist zu berücksichtigen, dass die traditionellen Eigenmittel jenen Mitgliedstaaten zugerechnet werden, an deren Grenzstellen die Zahlungen geleistet werden. Der Beitrag des einzelnen Mitgliedstaates zu den traditionellen Eigenmitteln hängt somit von der Anzahl der Grenzüberschreitungen in sein Territorium ab; Mitgliedstaaten mit wichtigen Umschlagplätzen (zB Deutschland: Hamburg, Niederlande: Rotterdam) weisen durchschnittlich höhere Beiträge zu den traditionellen Eigenmitteln des Gemeinschaftshaushalts auf. Es bleibt dabei unberücksichtigt, welchem Mitgliedstaat der Abgabenzahler (Importeur) angehört. Die dadurch verursachte Verzerrung bei der Zurechnung der Eigenmittel-Leistung — und damit auch der Nettoposition — verliert allerdings aufgrund der zunehmenden Rückläufigkeit der traditionellen Eigenmittel anteilmäßig an Bedeutung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Nettopositionen der Mitgliedstaaten gemäß Darstellung des Europäischen Rechnungshofes sowie den Rang, der dem einzelnen Mitgliedstaat — gemessen an seiner Nettobeitragsleistung in Prozent des jeweiligen nationalen BIP — zukommt. Demzufolge lag Österreich im Jahr 1999 aufgrund seiner Nettozahlungen von rd 0,4 % seines BIP an sechster Stelle:

	Nettoposition									
	1995		1996		1997		1998		1999	
	in Mrd S	Rang	in Mrd S	Rang	in Mrd S	Rang	in Mrd S	Rang	in Mrd S	Rang
Belgien	- 4,1	8	- 10,0	5	- 13,7	6	- 19,8	4	- 17,6	5
Dänemark	+ 4,0	11	+ 2,6	11	+ 0,3	11	- 2,7	10	- 2,0	10
Deutschland	- 177,2	1	- 146,1	2	- 154,9	3	- 145,2	5	- 156,3	3
Finnland	- 2,2	7	+ 0,4	10	+ 0,1	10	- 3,2	8	- 4,3	8
Frankreich	- 22,8	9	- 6,2	9	- 13,6	8	- 23,8	11	- 16,0	11
Griechenland	+ 46,0	15	+ 52,7	14	+ 57,8	14	+ 63,4	15	+ 50,1	15
Irland	+ 24,9	14	+ 30,3	15	+ 36,2	15	+ 29,6	14	+ 25,1	13
Italien	- 8,1	10	- 18,8	8	- 4,5	9	- 29,3	9	- 24,1	9
Luxemburg	- 0,6	6	- 1,1	3	- 0,9	4	- 1,9	2	- 1,6	2
Niederlande	- 26,4	2	- 32,8	1	- 32,4	1	- 42,3	1	- 46,2	1
Österreich	- 11,9	5	- 3,7	7	- 10,9	5	- 11,4	7	- 11,5	6
Portugal	+ 31,4	13	+ 37,2	13	+ 36,0	13	+ 39,2	13	+ 36,8	14
Schweden	- 12,4	4	- 10,1	4	- 16,9	2	- 15,6	3	- 16,9	4
Spanien	+ 95,2	12	+ 80,1	12	+ 80,7	12	+ 89,9	12	+ 91,6	12
Vereinigtes Königreich	- 62,3	3	- 30,5	6	- 25,3	7	- 78,5	6	- 72,8	7
Summe EU 15	- 126,4		- 55,9		- 61,8		- 151,5		- 165,6	

- = Nettozahler
+ = Nettoempfänger

Quellen: Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofes, Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT); rundungsbedingte Abweichungen möglich



Zur Ermittlung der haushaltswirksamen Nettobelastung Österreichs sind die von der Europäischen Kommission abgerufenen Eigenmittelbeiträge (Zahlungen) den im Bundeshaushalt vereinnahmten Rückflüssen gegenüberzustellen. Da den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) entsprechende Einnahmen im Bundeshaushalt gegenüberstehen, sind die Beitragszahlungen um die traditionellen Eigenmittel zu bereinigen. Die Einhebungsvergütung von 10 % verbleibt im Bundeshaushalt.

Haushaltswirksame Nettobelastung Österreichs

	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mrd S				
Zahlungen gemäß "Artikel 9-Konto" *	- 18,5	- 26,5	- 31,2	- 25,9	- 28,8
Traditionelle Eigenmittel netto *	2,9	3,5	3,5	3,4	3,4
Haushaltswirksame Zahlungen *	- 15,6	- 23,0	- 27,7	- 22,5	- 25,4
Rückflüsse laut Bundeshaushalt **	9,8	21,7	17,2	16,1	16,4
Haushaltswirksame Nettobelastung	- 5,8	- 1,3	- 10,5	- 6,4	- 9,0

* ohne Einhebungsvergütung

** Rückflüsse einschließlich ÖPUL-Länderanteil

- = Nettozahler

Quelle: BMF; rundungsbedingte Abweichungen möglich

Schlussfolgerungen

Eine Bereinigung des öffentlichen Defizits ("Maastricht"-Defizit) um die haushaltswirksame Nettobelastung Österreichs führte im Zeitraum 1995 bis 1999 — wie nachstehend dargestellt — zu einer Verringerung des öffentlichen Defizits (gemessen am BIP) um durchschnittlich rd 0,2 Prozentpunkte:

"Maastricht"-Defizit Österreichs, bereinigt um Nettozahlerposition

	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mrd S				
"Maastricht"-Defizit	121,4	93,7	43,8	60,0	57,4
<i>in % des BIP</i>	5,1	3,8	1,7	2,3	2,1
Haushaltswirksame Nettobelastung	- 5,8	- 1,3	- 10,5	- 6,4	- 9,0
bereinigtes "Maastricht"-Defizit	115,6	92,4	33,3	53,6	48,4
<i>in % des BIP</i>	4,9	3,8	1,3	2,1	1,8
BIP	2 375,2	2 453,2	2 522,2	2 610,9	2 688,7

- = Nettozahler

Quelle: Statistik Österreich; rundungsbedingte Abweichungen möglich

Zusammenfassend bemerkt der RH, dass der Nettozahlerposition Österreichs — im Rahmen der für die Konsolidierung des Bundeshaushalts gebotenen Haushaltsdisziplin — ein besonderer Stellenwert zukommt.

**BESONDERER TEIL****Bereich des Bundeslandes Niederösterreich****Unerledigte Anregungen aus Vorjahren**

Nicht bzw nicht zur Gänze verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Ennser Hafen

im Bereich der Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH

- (1) Betreibung der bundesverfassungsrechtlichen Verankerung der Internationalisierung der Wasserstraße Enns (TB Niederösterreich 1996 Abs 7.9, TB Niederösterreich 1997 S. 11 Abs 6, TB Niederösterreich 1998 S. 7 Abs 2).

Laut Mitteilung der Landesregierung soll eine verfassungsrechtliche Verankerung im Rahmen der noch ausstehenden Bundesstaatsreform beschlossen werden.

Krankenanstalten

im Bereich der Krankenanstalten

- (2) Schaffung einer grundsatzgesetzkonformen Sondergebührenregelung, wonach es den Anstaltsträgern möglich wäre, vollständig über die Abgeltung der ärztlichen Leistung zu verfügen und diese — nach festzulegenden sachlichen Kriterien — zwischen der Krankenanstalt und den Ärzten zu verteilen.

Festlegung eines Aufteilungsschlüssels der Ärztehonore im Wege von Verordnungen.

Überprüfung des Anspruchs der Ärzte auf Anteile der Sondergebühren der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (WB 1997/3 Sondergebühren und Ärztehonore Abs 15.2, 16.2 und 20.2, TB Niederösterreich 1997 S. 11 Abs 7, 8 und 9, TB Niederösterreich 1998 S. 8 Abs 3, 4 und 5).

Laut Mitteilung der Landesregierung soll im Winter 2000/2001 eine Novelle zum Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetz 1974 erfolgen, welche die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen beinhalten soll.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Anregungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Erstellung einer gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Land Niederösterreich und den Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege (WB 1994/4 Teilgebiete der Gebarung Abs 19, TB Niederösterreich 1994 Abs 4 (5), TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (4), TB Niederösterreich 1996 Abs 4 (3), TB Niederösterreich 1997 S. 10 Abs 3, TB Niederösterreich 1998 S. 9 Abs 2).

Die Landesregierung sagte zu, die Beziehungen mit den Trägerorganisationen der sozialen und sozialmedizinischen Dienste im Jahr 1999 durch schriftliche Verträge zu regeln.

Laut Mitteilung der Landesregierung hätten nicht alle Trägerorganisationen die übermittelten Vertragsentwürfe akzeptiert. Mit Inkrafttreten des NÖ Sozialhilfegesetzes am 1. Februar 2000 sei allerdings eine schriftliche Vereinbarung nicht mehr erforderlich, wenn ambulante Dienste auf Basis einer Durchführungsrichtlinie — die von der Landesregierung beschlossen wurde — erfolgen.

Ennser Hafen

im Bereich der Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH

- (2) Einrichtung eines Gesellschafterausschusses zur Abstimmung der Eigentümerinteressen (TB Niederösterreich 1996 Abs 7.2.2, TB Niederösterreich 1997 S. 10 Abs 4, TB Niederösterreich 1998 S. 10 Abs 3).

Laut Mitteilung der Landesregierung würden in den zwischen den Gesellschaftern stattfindenden Gesellschaftergesprächen wichtige Unternehmungsfragen besprochen.

- (3) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Bund sowie den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Konzepten betreffend den Ausbau der Wasserstraße Donau (TB Niederösterreich 1996 Abs 7.5.2, TB Niederösterreich 1997 S. 10 Abs 5, TB Niederösterreich 1998 S. 10 Abs 4).

Laut Mitteilung der Landesregierung unterstütze das Land Niederösterreich das vom Bund initiierte Projekt von flussbaulichen Maßnahmen für die Donau, im Zuge dessen eine Versuchsstrecke zur Stabilisierung der Flusssohle bei Problemstrecken errichtet werde. Weiters würden die Bemühungen der Bayerischen Regierung zur Sanierung der Problemstrecke Straubing–Vilshofen unterstützt.



Verwirklichte Empfehlung

Verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

Festlegung ausreichender Vorgaben des Sozialhilferaumordnungsprogramms des Landes an die Verwaltung, in welchem Ausmaß Sozialhilfeeinrichtungen für behinderte Menschen zur Verfügung zu stellen wären (WB 1994/4 Teilgebiete der Gebarung Abs 23, TB Niederösterreich 1994 Abs 4 (6), TB Niederösterreich 1995 Abs 4 (5), TB Niederösterreich 1996 Abs 4 (4), TB Niederösterreich 1997 S. 9 Abs 2, TB Niederösterreich 1998 S. 9 Abs 1).

Laut Mitteilung der Landesregierung liege seit März 2000 ein detaillierter Bedarfs- und Ausbauplan der Behindertenhilfe vor, der sowohl ein überregionales als auch ein bis auf Bezirksebene reichendes Raumordnungskonzept enthalte.



Prüfungsergebnisse

Teilprivatisierung der Niederösterreichischen Landesbank–Hypothekbank Aktiengesellschaft

Kurzfassung

Die Niederösterreichische Landesbank–Hypothekbank brachte gemäß dem Landesbankgesetz ihre gesamte bankgeschäftliche Unternehmung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge per 31. Dezember 1991 in eine von ihr als alleinigem Aktionär neugegründete Aktiengesellschaft ein. Die Wahl dieser Rechtsform bildete die formale Grundlage für die ab 1995 erfolgten ersten Aktivitäten zur Hereinnahme eines strategischen Partners, wobei maximal 49 % der Anteile an der Bank veräußert werden sollten.

In der Folge wurde eine Investmentbank zur Vorbereitung der Suche nach einem strategischen Partner beauftragt. Von den eingelangten Interessenserklärungen verschiedener Bieter oder Bietergruppen wurden vier Bewerber in die engere Wahl gezogen.

Den Zuschlag erhielt im Oktober 1996 die Österreichische Volksbanken–Aktiengesellschaft (ÖVAG), die 26 % der Anteile an der Niederösterreichischen Landesbank–Hypothekbank AG zu einem Kurswert von 400 S pro Aktie im Wege einer Kapitalerhöhung erwarb.

Ende 1999 stockte die ÖVAG im Wege einer Kapitalerhöhung ihre Anteile auf 41 % — zu einem Kurs von 447 S pro Aktie — auf. Der Verkauf von 8 % des Aktienkapitals der Bank seitens des Landes Niederösterreich an einen strategischen Nichtbankenpartner ist geplant.

Der RH anerkannte die Wahl des strategischen Partners und stellte bereits positive Auswirkungen dieser Zusammenarbeit fest. Er erachtete allerdings den Preis — im Vergleich zur Teilprivatisierung anderer Hypothekbanken — als verhältnismäßig niedrig, zumal der ÖVAG auf die Geschäftsführung der Niederösterreichischen Landesbank–Hypothekbank Aktiengesellschaft eine erhebliche Einflussnahme vertraglich zugestanden worden war.

Das Land Niederösterreich zog aus den bisherigen Transaktionen noch keinen direkten wirtschaftlichen Vorteil; der RH bewertete daher die geplante Transaktion eines Verkaufs der vom Land gehaltenen Anteile positiv. Im Übrigen empfahl der RH dem Land, für seine Haftung eine Provision seitens der Bank anzustreben.

Kenndaten der Niederösterreichischen Landesbank–Hypotheckenbank AG

Grundlagen	NÖ Landesbankgesetz, LGBl 3900, vom 7. August 1992 Syndikatsvertrag vom 10. Oktober 1996		
Aufgaben	Schaffung des notwendigen Handlungsspielraums für künftige Kooperationen unter Berücksichtigung der generellen Bestrebungen zur Strukturbereinigung im gesamten Bankenbereich, insbesondere im Hinblick auf die Europäische Union		
	vor Teilprivatisierung	nach Teilprivatisierung	
		1. Schritt	2. Schritt
	in Mill S	in Mill S	
Grundkapital	306	413	517
Anteile am stimmberechtigten Grundkapital		in %	
Land Niederösterreich	28	21	17
Niederösterreichische Landesbank–Hypotheckenbank Holding	72	53	42
ÖVAG	–	26	41
Angebote	GiroCredit	Hypo–Konsortium	ÖVAG
		in Schilling	
Preis pro Aktie für 26 % des Grundkapitals	376	386	400
Teilprivatisierung	Die ÖVAG erwarb im Jahr 1996 eine Beteiligung von 26 % des Grundkapitals zu einem Preis von 400 S pro Aktie. Im Jahr 1999 erhöhte die ÖVAG ihre Beteiligung um weitere 15 % zu einem Aktienkurs von 447 S.		

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Juli 1999 die Teilprivatisierung der Niederösterreichischen Landesbank–Hypotheckenbank AG (NÖ Hypobank). Der Vorstand der Bank, der Verwaltungsrat der Niederösterreichischen Landesbank–Hypotheckenbank Holding und die Niederösterreichische Landesregierung gaben zu dem im Dezember 1999 übermittelten Prüfungsergebnis im Jänner und Februar 2000 ihre Stellungnahmen ab.



Rechtsverhältnisse

Gründung der Aktiengesellschaft

- 2 Entsprechend den Bestimmungen des NÖ Landesbankgesetzes und gemäß Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss brachte die Niederösterreichische Landesbank-Hypotheckenbank ihre gesamte bankgeschäftliche Unternehmung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge per 31. Dezember 1991 in eine von ihr als alleinigem Aktionär neugegründete Aktiengesellschaft ein. Die Sacheinlage erfolgte gegen Übernahme von Aktien an der Aktiengesellschaft. Die neugegründete Aktiengesellschaft wurde als Niederösterreichische Landesbank-Hypotheckenbank AG per 8. Oktober 1992 in das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen.

Die einbringende Unternehmung blieb bestehen und führte ab dem Zeitpunkt der Eintragung der AG in das Firmenbuch die Bezeichnung Niederösterreichische Landesbank-Hypotheckenbank Holding (NÖ Hypo Holding). Sie übernahm alle Anteile am Grundkapital der Aktiengesellschaft, das sind Aktien im Nennbetrag von 220 Mill S. Den Unternehmungsgegenstand der NÖ Hypo Holding bildet seit 1992 die Vermögensverwaltung, insbesondere die Beteiligung an der NÖ Hypobank.

Grund für die Änderung der Gesellschaftsform war die generelle Bestrebung zur Strukturbereinigung im gesamten Bankenbereich, insbesondere im Hinblick auf die Europäische Union. Mit der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt in eine Aktiengesellschaft sollte auch der nötige Handlungsspielraum für künftige Kooperationen geschaffen werden.

Umwandlung des Partizipationskapitals

- 3 Das Land Niederösterreich verfügte über ein Partizipationskapital an der NÖ Hypobank im Nennbetrag von 86 Mill S. Im Zuge des Privatisierungsvorgangs wurde auf Beschluss der Landesregierung im Jahr 1996 von den Organen der Bank eine Kapitalerhöhung von 220 Mill S um 86 Mill S auf 306 Mill S beantragt. Der Grund lag in der Umwandlung des Partizipationskapitals in Stammaktien der NÖ Hypobank im gleichen Nennbetrag. Die NÖ Hypo Holding hatte hiebei auf ihr Bezugsrecht verzichtet.

Landeshaftung

- 4 Das Land Niederösterreich tritt gemäß § 5 des NÖ Landesbankgesetzes als direkter Haftungsträger der Bank auf. Eine Haftungsprovision wird von der Bank nicht entrichtet.

Vorbereitung der Teilprivatisierung

- | | |
|-------------------------------|--|
| Unternehmungswert | <p>5 Etwa zwei Jahre nach Einbringung der bankgeschäftlichen Unternehmung in eine Aktiengesellschaft und der Neueintragung ins Firmenbuch begannen erste unverbindliche Kooperationsgespräche mit dem Zweck, einen potenziellen Partner für die NÖ Hypobank zu finden. Im Jahr 1995 beauftragte der Vorstand der NÖ Hypobank zur internen Orientierung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Bank mit der Ermittlung des Unternehmungswerts zum Stichtag 31. Dezember 1994; dieser ergab sich innerhalb einer Bandbreite von 1,2 Mrd S bis 1,3 Mrd S.</p> |
| Externe Beratungsunternehmung | <p>6 Nach der Feststellung potenzieller Interessenten beschloss der Verwaltungsrat der NÖ Hypo Holding, eine externe Beratungsunternehmung heranzuziehen, um Entscheidungsgrundlagen über eine allfällige Neustrukturierung — vor allem über eine Beteiligung an der NÖ Hypobank — zu erhalten. Die Teilprivatisierung der NÖ Hypobank sollte unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die NÖ Hypobank bleibt rechtlich selbständig; (2) die NÖ Hypo Holding bzw das Land bleiben Mehrheitseigentümer; (3) der Verkaufserlös dient ausschließlich der Eigenkapitalstärkung; (4) die Landesbankfunktion ist zu stärken; (5) ein strategischer und synergetischer Nutzen ist zu erzielen. <p>Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungsrates wurden sechs Beratungsunternehmungen zur Offertstellung eingeladen. Nach einem Hearing sowie einer Prüfung der sachlichen und preislichen Inhalte fiel im September 1995 die Wahl auf eine ausländische Investmentbank.</p> |
| Erklärung der Interessenten | <p>7 Im Juni 1996 entschied sich der Verwaltungsrat der NÖ Hypo Holding für eine zweistufige Teilprivatisierung; in einem ersten Schritt war eine Beteiligung eines strategischen Partners über 26 % des Grundkapitals mittels Kapitalerhöhung vorzusehen und eine weitere Beteiligung bis zum Erreichen von 49 % des Grundkapitals innerhalb von drei Jahren anzustreben.</p> |



Vorbereitung der Teilprivatisierung

27

- 8 Als Zielsetzungen für die Teilprivatisierung wurden die oben angeführten Bedingungen festgelegt. Die schriftliche Erklärung der Interessenten sollte im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:
 - (1) Eine vorläufige Bewertung der NÖ Hypobank;
 - (2) die Höhe der beabsichtigten Beteiligung unter Zugrundelegung der eigenen Bewertung;
 - (3) allfällige besondere Verhandlungsthemen oder Fragen der Transaktionsstrukturierung, welche die Bereitschaft zur Beteiligung an der Bank beeinflussen würden;
 - (4) eine kurze Beschreibung der strategischen und finanziellen Zielsetzungen.

Abwicklung der Teilprivatisierung

Zuschlag

- 9 Die Investmentbank erstellte ein Informationsmemorandum über die NÖ Hypobank und kontaktierte insgesamt 21 potenzielle Partner (zehn in Österreich, acht in Deutschland und drei in der Schweiz); ein weiterer österreichischer Interessent nahm selbst mit der Investmentbank Kontakt auf. Insgesamt zwölf Institute unterzeichneten eine Vertraulichkeitsvereinbarung und erhielten das Informationsmemorandum. Aufgrund der eingelangten Erklärungen der Interessenten wurden vier potenzielle Bewerber in die engere Wahl gezogen.
- 10 Dem Ziel des Verwaltungsrates, die Bank zu stärken, kam das Angebot der ÖVAG am nächsten. Vorteile sollten — neben dem finanziellen Aspekt — auch in der Kooperation im Rechenzentrumsbereich und in der zugesagten Eigenständigkeit der NÖ Hypobank als Universalbank liegen. Im Verwaltungsrat erwartete man, dass sich durch die Beteiligung der Deutschen Genossenschaftsbank an der ÖVAG auch gewisse internationale Möglichkeiten eröffnen würden und man nach der Kooperation weiterhin mit geschäftspolitisch verwandten Banken zusammenarbeiten könnte.
- 11 Laut Aufsichtsratssitzung vom 8. Juli 1996 hatte die ÖVAG mit 400 S pro Aktie einerseits das finanziell beste Angebot gelegt, andererseits ließen auch die strategischen Überlegungen der ÖVAG diese als den besten, sichersten und kompatibelsten Partner erscheinen. Das Präsidium des Verwaltungsrates wurde daher beauftragt und ermächtigt, mit der ÖVAG — die sich aufgrund der von der Investmentbank erstellten Unterlagen und deren Bewertung als bester Beteiligungspartner dargestellt hatte — die Verhandlungen zu führen.
- 12 Im Oktober 1996 kam es zum Einstieg der ÖVAG bei der NÖ Hypobank, wobei als erster Schritt eine Beteiligung von 26 % (das sind Aktien im Nominale von 107 Mill S) in Form einer Kapitalerhöhung zur Stärkung der Eigenmittel vorgesehen und durchgeführt wurde. Das Land und die NÖ Hypo Holding verzichteten hiebei auf die Ausübung ihrer Bezugsrechte.

Syndikatsvertrag

- 13 Im Zusammenhang mit dem Zuschlag wurde zwischen dem Land Niederösterreich, der NÖ Hypo Holding und der ÖVAG ein Syndikatsvertrag abgeschlossen; dieser regelte die Koordination betriebswirtschaftlicher und kapitalmäßiger Maßnahmen sowie die Interessenabstimmung mit dem gemeinsamen Ziel der Erhaltung und Sicherung der NÖ Hypobank als Universalbank des Landes.

Für weitere Kapitalmaßnahmen vereinbarte man einen Zeitplan, nach welchem die beabsichtigte weitere Veränderung der Beteiligungsverhältnisse mittels Kapitalerhöhung, Anteilskauf oder in einer Kombination beider Maßnahmen vorzunehmen war und schließlich zu einer Verringerung der Landes- und Holdingbeteiligung auf zusammen 51 % führen sollte.

Die vereinbarte Bandbreite für die künftige Transaktion bewegte sich zwischen einem Mindestkurs von 375 S pro Aktie und einem Höchstkurs von 480 S pro Aktie. Die Fristen für die weitere Vorgangsweise wurden laufend verlängert; bis zur Gebarungüberprüfung im Juli 1999 waren noch keine Kapitalmaßnahmen gesetzt worden.

- 14 Weitere Bestimmungen des Syndikatsvertrags regelten die Zusammensetzung der Organe. So stellte der Minderheitsaktionär ebenso viele Aufsichtsratsmitglieder wie die beiden anderen Aktionäre. Das Land Niederösterreich konnte allerdings den Aufsichtsratsvorsitzenden bestellen. Im vierköpfigen Vorstand verfügte die ÖVAG über zwei Mitglieder, wobei dem von ihr vorzuschlagenden Vorstandsvorsitzenden das Dirimierungsrecht zustand.

- 15 Die ÖVAG sah als wesentlichen Beweggrund für die Beteiligung an der Bank die Aufrechterhaltung der Landeshaftung an. Sollte diese Ausfallbürgschaft gekündigt werden, wurde der Erwerb von zumindest 74 % des Grundkapitals durch die ÖVAG vereinbart.

Beurteilung der Teilprivatisierung

- 16 Der RH anerkannte die grundsätzliche Bestrebung einer strategischen Partnersuche für die Bank als zweckmäßig und stellte bereits positive Auswirkungen dieser Zusammenarbeit fest. Er hielt jedoch fest, dass der Preis im Vergleich zu dem bei den Teilprivatisierungen anderer Hypothekenbanken — auch wenn man einige Besonderheiten bei den diesbezüglichen Transaktionen berücksichtigt — verhältnismäßig niedrig war.

Dazu kam die vertraglich vereinbarte erhebliche Einflussnahme auf die Geschäftsführung der NÖ Hypobank durch die ÖVAG, die für eine 40 %ige, keinesfalls aber für eine 26 %ige Beteiligung angemessen sein mochte.

Vertreter des Landes und der NÖ Hypo Holding führten hiezu aus, dass infolge der Aktivitäten der NÖ Hypobank im Großraum Wien und in Niederösterreich die dort tätigen — vor allem großen — Banken bezüglich der NÖ Hypobank eher ein Verdrängen vom Markt oder Abschieben in eine Nische als ein potenzielles strategisches Interesse gehabt hätten. Zudem wäre der Zeitpunkt für die Teilprivatisierung infolge der Bankkonzentration in Wien ungünstig gewesen.

Nach Ansicht des RH bestand für die Abwicklung dieses Projekts jedoch kein besonderer Zeitdruck.



Entwicklung nach
der Gebarungsüber-
prüfung

- 17.1 Nach dem Syndikatsvertrag in der letzten Fassung sollte der zweite Schritt der Teilprivatisierung der Bank bis zum 31. Dezember 1999 abgeschlossen sein. Um die Eigenmittelbasis zu stärken, wurde die Transaktion Ende 1999 im Wege einer Kapitalerhöhung durchgeführt. Die Beteiligung der ÖVAG am Gesamtkapital der NÖ Hypobank belief sich sodann auf 41 %. Die NÖ Hypo Holding bzw das Land Niederösterreich hatten auf eine Ausübung ihrer Bezugsrechte verzichtet und hielten zusammen 59 %. Die Kapitalerhöhung betrug 104 Mill S (auf 517 Mill S).

Die Ermittlung des Kurses erfolgte aufgrund eines Bewertungsgutachtens und entsprach mit 447 S pro Aktie dem Mittelwert dieser Bewertung. Durch diese Kapitalerhöhung flossen 465 Mill S an zusätzlichem Kapital in die Bank.

Für die Zukunft ist vorgesehen, im Rahmen des Allfinanzkonzepts einen weiteren Partner aus dem Finanzdienstleistungsbereich aufzunehmen; dieser darf jedoch keine Bank sein und weder direkt noch indirekt von einer Bank in irgendeiner Form beherrscht werden. In einem solchen Fall würde das Land 8 % seiner Anteile verkaufen.

Für den Fall des Verkaufs von Aktien an einen weiteren Partner kamen die Syndikatsmitglieder überein, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates über Vorschlag des neuen Partners gewählt wird; das Recht des Landes Niederösterreich und der NÖ Hypo Holding, die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates zu bestimmen, wird dadurch nicht beschränkt.

- 17.2 Die nunmehrige Transaktion, die bezüglich der Bewertung der Bank noch immer am unteren Ende einer Bewertungsskala für Hypothekenbanken lag, verbesserte zwar nach außen das Verhältnis zwischen Beteiligung und Einfluss, änderte allerdings grundsätzlich nichts an den dargestellten Gegebenheiten.

Die Durchführung der beiden Privatisierungsschritte im Wege einer Kapitalerhöhung war für die Bank naturgemäß günstig. Der RH hielt jedoch fest, dass das Land daraus keinen finanziellen Vorteil erlangte. Er bewertete die Vorgangsweise für die Hereinnahme eines weiteren Partners im Wege des Verkaufs von Landesanteilen — wobei sich seiner Meinung nach der Preis zumindest an dem derzeitigen Kurs unter Berücksichtigung einer allfälligen Wertsteigerung der Bank errechnen müsste — positiv.

Der RH empfahl dem Land, für seine Haftung eine angemessene, wettbewerbskonforme Provision zu verlangen. In den meisten anderen Bundesländern werden bereits Haftungsprovisionen verlangt.

- 17.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung wolle das Land hinsichtlich einer Provision für die Ausfallhaftung des Landes an die Bank herantreten.*

18 Zusammenfassend empfahl der RH dem Land Niederösterreich:

(1) Für seine Ausfallhaftung gegenüber der Bank wäre eine Provision festzulegen.

(2) Bei weiteren Privatisierungsschritten wären durch Verkauf von eigenen Anteilen Erlöse für das Land zu lukrieren.



Verkehrsverbund Ost-Region GesmbH

Kurzfassung

Aufgabe der Verkehrsverbund Ost-Region GesmbH (VOR-GesmbH) ist die konzeptionelle Planung und Steuerung der Kooperation zwischen den im ostösterreichischen Ballungsraum zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen und den beteiligten Bundesländern zur Bewältigung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs.

Die direkten Zuwendungen der Gebietskörperschaften zum öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr an die im Verkehrsverbund Ost-Region kooperierenden Unternehmen lagen seit 1993 zwischen rd 3 und 4 Mrd S jährlich. Diesem Mitteleinsatz standen eine durchschnittliche Steigerung von rd 1,2 % jährlich bei den beförderten Personen, vor allem aber eine nachhaltige Verschlechterung des Verhältnisses des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs zum motorisierten Verkehr bei den Einpendlern gegenüber.

Im Bereich des Schienenverkehrs, der rd 94 % der Verkehrsleistungen erbrachte, hatte die VOR-GesmbH kaum Einfluss auf die Tarife und das Verkehrsangebot. Dementsprechend gering waren ihre Erfolge bei Bestrebungen zur wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung.

Der wettbewerbshemmende Konzessionsschutz und ungünstige Kooperations- bzw Leistungsverträge erwiesen sich für Kostensenkungen und Netzoptimierungen hinderlich. Dem gesamteuropäischen Trend, Monopole und reservierte Märkte im Personennahverkehr abzubauen, wurde bisher kaum Rechnung getragen.

Die in der Öffentlichkeit oft vertretene These, der öffentliche Verkehr müsse den Pkw-Fahrern lediglich eine attraktive Alternative zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel bieten, wurde durch die Praxis wiederholt erschüttert.

Die Kostenrechnung lieferte der Unternehmensleitung kaum Führungskennzahlen; Controlling und Linienerfolgsrechnung fehlten gänzlich.

Unklare Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereiche führten innerhalb der VOR-GesmbH zu Doppelgleisigkeiten. Rationalisierungsmöglichkeiten wurden nicht genutzt.

Das Marketing der VOR-GesmbH war verbesserungsfähig.

Die 1998 erfolgte Neueinstufung fast aller Mitarbeiter in eine höhere Gehaltsgruppe verhinderte Einsparungen beim Personalaufwand.

Rechtsgrundlagen:	Gesellschaftsvertrag sowie Grund- und Finanzierungsvertrag (jeweils vom Mai 1984) zwischen dem Bund und den Ländern Wien, Niederösterreich und Burgenland; Kraftfahrlineigesetz, BGBl I Nr 203/1999; Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz, BGBl I Nr 204/1999;			
Gebarungsentwicklung:	1996	1997	1998	1999
	in Mill S			
Gesamterlöse im Verbundbereich	5 197	5 119	5 186	5 672
Durchtarifierungsverlust * Anteil Bund	202	203,5	208	216
Durchtarifierungsverlust Anteil Länder	202	203,5	208	216
Erlöse der Gesellschaft	690	658	712	693
Aufwand der Gesellschaft	733	747	751	719
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 43	- 89	- 39	- 26
Auflösung von Rücklagen	43	89	39	26
	Anzahl			
Mitarbeiterstand	29	29	30	30
Einzugsgebiet	rd 8 840 km ²			
Linien	rd 330			
Linienlänge	rd 7 900 km			
	in Mill			
Einwohner im Gebiet	rd 2,5	rd 2,5	rd 2,5	rd 2,6
Beförderte Personen	764	763	764	777
Tarifsystem	Zonen			
Fahrscheinsystem	Zettel			
* Einnahmenverlust wegen teilweisen Tarifverzichtes zufolge einheitlicher Verbundtarife				

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Oktober 1998 bis Jänner 1999 (mit Unterbrechungen) die Gebarung der Verkehrsverbund Ost-Region GesmbH (VOR-GesmbH). An der überprüften Gesellschaft waren der Bund sowie die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland im Verhältnis 50 : 30 : 15 : 5 beteiligt. Zu den Anfang November 1999 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die überprüfte Gesellschaft, die Länder Niederösterreich und Wien sowie zu einzelnen Punkten das damalige BMUK im Februar 2000 Stellung. Das damalige BMWV und das Land Burgenland gaben keine Stellungnahme ab. Seine Gegenäußerungen übermittelte der RH im Mai 2000.

Aufgabe

- 2 Aufgabe der VOR-GesmbH ist die konzeptionelle Planung und Steuerung der Kooperation zwischen den im ostösterreichischen Ballungsraum zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmungen und den beteiligten Bundesländern zur Bewältigung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs. Die überprüfte Gesellschaft nahm ihre Tätigkeit in zwei Phasen auf.



Aufgabe

33

(1) Ab 1984 waren im Wesentlichen die Linien der Wiener Stadtwerke–Verkehrsbetriebe (Wiener Linien), der AG der Wiener Lokalbahnen (Badner–Bahn) und die Bahnlinien der ÖBB im Verkehrsverbund Ost–Region umfasst. Für diese Verkehrsunternehmungen hatte die VOR–GesmbH vor allem die Aufteilung der jährlichen Gesamteinnahmen auf die einzelnen Unternehmungen sowie die jährliche Abdeckung des Verlustes durch die am Verkehrsverbund Ost–Region mitbeteiligten Gebietskörperschaften zu besorgen. Dieser resultierte aus dem Verzicht auf die höheren Anfangskilometerpreise bei jedem Benutzerwechsel zwischen den Verkehrsträgern (zB Wiener Linien–ÖBB–Schiene; ÖBB–Schiene–ÖBB–Bus; Wiener Linien–Regionale Kraftfahrlinien usw; Durchtarifizierungsverlust).

(2) Ab 1988 wurde der Aufgabenbereich um die Linien der Raab–Oedenburg–Ebenfurter Eisenbahn sowie um die Regionalen Kraftfahrlinien der ÖBB, des Postautodienstes und privater Unternehmungen erweitert. Hier kam der VOR–GesmbH Auftraggebereigenschaft (eigene Erlöse und eigene Aufwendungen) zu.

- 3 Während der Gebarungüberprüfung befand sich die VOR–GesmbH in einer Phase der Reorganisation. Die ab 1996 stark gestiegenen Verluste, die ua auf das damalige Konsolidierungspaket des Bundes zurückzuführen waren (zB Entfall der Studentenfahrfahrten), erforderten ein — auf die Bestimmungen des Unternehmensreorganisationsgesetzes 1997 gestütztes — Reorganisationskonzept.

**Verkehrssituation
im Verbundraum**

- 4.1 Die direkten Zuwendungen der Gebietskörperschaften zum öffentlichen Personennah– und Regionalverkehr an die im Verkehrsverbund Ost–Region kooperierenden Unternehmungen lagen seit 1993 zwischen rd 3 Mrd S und 4 Mrd S jährlich. Diesem Mitteleinsatz stand eine durchschnittliche Steigerung von rd 1,2 % jährlich bei den beförderten Personen (1999: rd 777 Mill) gegenüber.

Eine im Auftrag der ÖBB Ende Februar 1998 erstellte Studie bescheinigte der VOR–GesmbH in Teilbereichen und insbesondere in Wien — international gesehen — günstige Marktanteile am gesamten Verkehr.

- 4.2 Der RH hielt fest, dass demgegenüber im Pendlerbereich seit vielen Jahren große Marktanteile an den motorisierten Individualverkehr verloren gingen. Dieser wuchs seit 1994 doppelt so schnell wie der öffentliche Personennah– und Regionalverkehr. Daran vermochte auch die stufenweise Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Wien bisher nichts zu ändern.
- 4.3 *Die VOR–GesmbH verwies auf die im dicht verbauten Wiener Gebiet zwischenzeitlich flächendeckend eingeführte Parkraumbewirtschaftung, die in der Folge auch bei den Einpendlern Auswirkungen zeigen werde.*

**Grundsätzliche
Probleme**

- 5.1 Die Konzession gemäß dem Kraftfahrlineigesetz 1952 sicherte einer Unternehmung auf jeweils 15 Jahre das alleinige Recht, auf einer bestimmten Strecke Linienverkehr zu betreiben. Wegen des fehlenden Wettbewerbs konnte die VOR–GesmbH Autobus–Verkehrsleistungen nicht günstig einkaufen.

- 5.2 Der RH erachtete die Lockerung des Konzessionsschutzes für eine unabdingbare Voraussetzung eines im Wege von Ausschreibungen durchzuführenden kostensenkenden Wettbewerbs.
- 5.3 *Die VOR-GesmbH verwies auf das ab 2000 geltende neue Kraftfahrlineiengesetz, das einen auf zehn Jahre reduzierten Konzessionsschutz aufrecht halte. Unwirtschaftliche Verkehrsleistungen (so genannte "gemeinwirtschaftliche Leistungen") könnten nunmehr ausgeschrieben werden.*
- 6.1 Eine Ursache für gestiegene Kilometerkosten waren die zwischen der VOR-GesmbH und den Kraftfahrlinienunternehmungen 1988 geschlossenen Verträge, die diesen eine so genannte "Basiskilometergarantie" gewährten und dadurch die Rücknahme unwirtschaftlicher Leistungen verhinderten. Aufgrund eines Kündigungsverzichtes der VOR-GesmbH waren diese nachteiligen Vereinbarungen zehn Jahre lang nicht zu ändern.
- 6.2 Nach Ansicht des RH fehlte wegen dieser Vertragslage der Anreiz zur Netz- und Fahrplanoptimierung. Er empfahl, die Verträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu verhandeln, wobei der VOR-GesmbH entweder eine von den Eigentümern klar definierte Basisversorgung aufzutragen oder sie zu verpflichten wäre, im Sinne zeitgemäßer Finanzierungsmodelle für unwirtschaftliche Verkehrsleistungen Besteller und Zahler (zB durch die an einer Aufrechterhaltung der Verkehrsleistungen interessierten Gemeinden) zu finden.
- 6.3 *Laut Stellungnahme der VOR-GesmbH habe der Abschluss neuer Kooperationsverträge die Situation verbessert.*

Wettbewerbsaspekte

- 7.1 International werden die Transportleistungen im Personennahverkehr entsprechend den Grundsätzen der EU verstärkt dem freien Wettbewerb im Wege transparenter und diskriminierungsfreier Ausschreibungen unterworfen.

Eine im Mai 1998 erstellte EU-weite Analyse des öffentlichen Personennahverkehrs im Auftrag der Europäischen Kommission ergab, dass in vielen europäischen Ländern bereits diesbezügliche Umstrukturierungen im Gange waren:

(1) In Frankreich waren seit 1993 alle Verträge über öffentliche Nahverkehrsleistungen im Wege der Ausschreibung zu vergeben.

(2) In Schweden hatte bereits ab 1989 ein neues Gesetz alle früher erteilten Konzessionen außer Kraft gesetzt und damit die Vergabe im Wege der Ausschreibung eröffnet. Ähnlich war die Entwicklung in Dänemark, Finnland und Spanien verlaufen.

(3) In Großbritannien hatte eine extreme Deregulierung ab 1986 eine Kostensenkung für die öffentliche Hand um rd 40 % gebracht, jedoch eine starke Qualitätsminderung verursacht, die zu einem Fahrgastverlust von 22 % führte.



(4) Die Niederlande wandelten die städtischen Eigenbetriebe in rechtlich selbständige Gesellschaften — bestehend aus Infrastruktur, Fahrzeugen und Betriebsführung — mit dem Ziel um, die Betreiberfunktion in der Folge auszuschreiben.

(5) In Deutschland wurde der öffentliche Personennahverkehr in die Verantwortung der Bundesländer übertragen, die zunehmend Leistungen im Wettbewerb bestellen.

7.2 Da dem gesamteuropäischen Trend, Monopole und reservierte Märkte im Personennahverkehr abzubauen, kaum Rechnung getragen wurde, empfahl der RH, bei Reorganisationsmaßnahmen der VOR-GesmbH diese Erfahrungen zu berücksichtigen, um durch verstärkten Wettbewerb zu sparsameren und wirtschaftlicheren Lösungen zu finden.

7.3 *Laut Stellungnahme der VOR-GesmbH sei es aufgrund der bisherigen Gesetzeslage nicht möglich gewesen, die Monopole und reservierten Märkte abzubauen. Allerdings sei mit der 1999 erfolgten Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für den öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr sowie des neuen Kraftfahrlineiengesetzes eine Verbesserung der Situation eingetreten.*

Tarifwesen

Durchtarifizierungs- verlust

8.1 Während ein Fahrgast vor Einführung des Verkehrsverbundes Ost-Region bei jedem Wechsel des Verkehrsmittels einen höheren Anfangskilometerpreis zu zahlen hatte, wurde ihm im Verkehrsverbund ein gleichbleibender Kilometerpreis von der ersten Einstieg- bis zur letzten Ausstiegstelle in der Weise verrechnet, als ob er die gesamte Strecke auf einem einzigen Verkehrsmittel zurückgelegt hätte. Die Verkehrsunternehmungen erlitten dadurch einen Einnahmenverlust (Durchtarifizierungsverlust), der ihnen zur Hälfte vom Bund und zur Hälfte von den an der VOR-GesmbH beteiligten Ländern Wien, Niederösterreich und Burgenland abzugelten war.

Der jährliche Durchtarifizierungsverlust der beteiligten Gebietskörperschaften stieg bis 1999 kontinuierlich auf rd 432 Mill S an. Gleichermaßen nahmen die Eigentümerzuschüsse zum Durchtarifizierungsverlust seit 1993 um rd 32 % zu. Die Anzahl beförderter Personen (+ 7 %) und die Erlöse (+ 27 %) hielten damit nicht Schritt.

Im Jahr 1998 kürzte die Generalversammlung der VOR-GesmbH erstmals den — seit Jahren hochgerechneten und zur Abgeltung vorgeschlagenen — Durchtarifizierungsverlust um rd 16 Mill S auf rd 416 Mill S.

8.2 Der RH hätte diese restriktive Haltung der Generalversammlung schon früher erwartet. Dadurch wäre es der VOR-GesmbH möglich gewesen, an den Rationalisierungserfolgen der Verkehrsunternehmungen teilzuhaben.

8.3 *Laut Stellungnahme der VOR-GesmbH trage sie diesem Aspekt nunmehr Rechnung.*

Tarifhoheit

- 9.1 Die VOR-GesmbH übte nur im kleinen Bereich der Kraftfahrlinien eine — eingeschränkte — Tarifhoheit aus; im Restbereich (94 % des Gesamtangebotes) verfügte sie nicht über die Tarifhoheit. Die Verkehrsunternehmungen bestimmten hier de facto auch die Höhe der Bundes- und Länderzuschüsse an die VOR-GesmbH, weil Tarifierhöhungen fast automatisch zur Erhöhung der Durchtarifierungsverluste führten. Der mangelnde Einfluss der VOR-GesmbH auf die Tarifgestaltung im Schienenbereich und die fehlende Verantwortung der überprüften Gesellschaft für die Verkehrserträge waren der fälligen Netz- und Fahrplanoptimierung abträglich.
- 9.2 Nach Ansicht des RH wäre die Tarifhoheit der VOR-GesmbH zu stärken.
- 9.3 *Laut Stellungnahme der VOR-GesmbH sei ab 2000 als gesetzliche Aufgabe von Verkehrsverbundorganisationsunternehmungen lediglich die Erstellung von Rahmenvorgaben für den Gemeinschaftstarif normiert.*

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung erachtete eine kurzfristige organisatorische Umstellung der VOR-GesmbH — ohne grundlegende tarifliche und budgetäre Maßnahmen innerhalb einer fünfjährigen Umstellungsphase — für wenig sachdienlich.

Der Magistrat der Stadt Wien erblickte übergeordnete kommunalpolitische Aspekte, die einer Abtretung der Tarifhoheit an die VOR-GesmbH nach wie vor entgegenstünden.

- 10.1 Die Unübersichtlichkeit des auf das Jahr 1984 zurückgehenden Tarifsystems veranlasste die VOR-GesmbH, das System von zwei Beratungsunternehmungen untersuchen zu lassen. Deren Vorschlag zu einer Tarifreform 1993/94 scheiterte vor allem am Widerstand der beiden größten Verkehrsunternehmungen.
- 10.2 Der RH empfahl, das Tarifsystem im Zuge der Einführung neuer Abfertigungssysteme zu vereinfachen.
- 10.3 *Laut Stellungnahme der VOR-GesmbH beabsichtige sie, insbesondere Tarifbesonderheiten, wie Zonenüberlappungen usw, zu beseitigen.*

Verkehrsleistungen

- 11.1 Die ab Anfang 1996 erbrachte Verkehrsleistung zwischen Wien-Mitte, Flughafen Wien-Schwechat und Kleinneusiedl verursachte in drei Jahren einen Verlust von über 6 Mill S. Bis Mitte 1999 galt ein dreijähriger, zwischen der VOR-GesmbH und der Flughafen Wien AG vereinbarter, gegenseitiger Kündigungsverzicht. Ein Beförderungsfall kostete die VOR-GesmbH rd 180 S, das war das rd Fünffache des VOR-Fahrpreises laut Tarif oder das rd Zweieinhalbfache des konkurrierenden Schnellbuspreises.
- 11.2 Der RH empfahl, bei künftigen Verträgen kürzere Kündigungsfristen zu vereinbaren.
- 11.3 *Laut Stellungnahme der VOR-GesmbH habe sich die Kostensituation aufgrund einer 1999 abgeschlossenen Zusatzvereinbarung wesentlich gebessert.*



- 12.1 Im April 1995 wurde die Wiener U-Bahn-Linie U 6 bis Siebenhirten zusätzlich zur bestehenden Südbahnlinie, zur Pottendorfer Linie und zur Badner-Bahn als "vierte Schiene" in den Süden in Betrieb genommen. Die VOR-GesmbH sorgte auf Basis eines Fremdgutachtens mit einem umfassenden und qualitativ hohen Angebot für die Anbindung der regionalen Autobuslinien.

Die erwartete Nachfrage blieb jedoch aus; schließlich standen rd 13 Mill S Mehrkosten nur rd 1,9 Mill S Mehrerlöse gegenüber, weshalb die VOR-GesmbH nach einem Jahr rd 95 % der Leistungen zurücknahm. Auch hier wurde die in der Öffentlichkeit oft vertretene These, der öffentliche Verkehr müsse den Pkw-Fahrern lediglich eine attraktive Alternative zum Umsteigen auf öffentliche Verkehrsmittel bieten, stark erschüttert.

In ähnlicher Weise erwies sich die Abwicklung von örtlich bzw regional begrenzten Verkehrsleistungen (Ortsverkehre) wiederholt als besonders unwirtschaftlich, weil kostendeckende Zuzahlungen der Gemeinden meist fehlten.

- 12.2 Der RH würdigte die Bemühungen der VOR-GesmbH, Lösungen mit den Gemeinden zu finden, bemängelte jedoch das Ausmaß der verbliebenen Verteuerung und empfahl weitere Verhandlungen zur Senkung der Kosten.

- 12.3 *Die VOR-GesmbH wies zur U 6-Anbindung auf den Ausfall einer großen niederösterreichischen Gemeinde als Mitzahler und auf das Fehlen weiterer Förderungsmöglichkeiten im Rahmen der Nahverkehrsförderung hin.*

- 13.1 Ein Problem des Schülerverkehrs waren seit jeher die einheitlichen Schulbeginnzeiten, die Änderungen der Unterrichtszeiten während des Unterrichtsjahres sowie die freie Wahl zwischen der Fünf- oder Sechstageschulwoche. Dies zwang die Verkehrsunternehmungen zum Halten von Kapazitätsreserven für die Bedarfsspitzen. Die VOR-GesmbH fand bei den Schulen wenig Verständnis, auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs einzugehen.

- 13.2 Der RH empfahl, die Bemühungen um verkehrsgünstigere Unterrichtszeiten voranzutreiben, um damit die Kosten entweder zu senken oder unwirtschaftliche Verkehrsleistungen wieder den Gelegenheitsverkehrsanbietern zu überlassen.

- 13.3 *Die VOR-GesmbH sicherte zu, in Gespräche mit den Landesschulbehörden einzutreten.*

Das damalige BMUK gab zu bedenken, dass sich die Aufenthaltszeit von Schülern in der Schule der Normalarbeitszeit von Berufstätigen angenähert habe. Dezentralisierungserwägungen, die Schulautonomie sowie lernpsychologische und gesundheitliche Aspekte würden zentralen Vorgaben für geänderte Unterrichtsbeginnzeiten entgegenstehen.

Organisation

- 14.1 Die VOR-GesmbH gliederte sich in zwei Stabsstellen und vier Fachabteilungen. Mangels Stellenbeschreibungen blieben Aufgaben-, Verantwortungs- und Kompetenzbereiche unscharf. Die Führungsspannen waren klein; es bestanden Doppelgleisigkeiten (Frequenzzählungen, Planung der Ortsverkehre) und abteilungsübergreifende Aufgabenzuordnungen (Öffentlichkeitsarbeit und Kundeninformation).
- 14.2 Der RH empfahl, ein Aufgabenver- und -zuteilungskonzept zu erstellen, die Organisationseinheiten zu bündeln und die Auslagerung von Teilbereichen zu überlegen.
- 14.3 *Die VOR-GesmbH sagte zu, die Aufgabenverteilung im Hinblick auf die neue Rechtslage im Sinne der Empfehlungen des RH zu überarbeiten.*

Verwaltung

- 15.1 Die Plankostenrechnung und die Kostenstellengliederung der VOR-GesmbH erfolgten vorwiegend nach organisatorischen Verantwortungsbereichen, wodurch die Errechnung von Kennzahlen für die Unternehmensführung sowie die Vereinbarung von Zielen kaum möglich waren. Eine Erfolgsrechnung für die Linienführungen (Linienerefolgsrechnung) sowie wesentliche Elemente für ein Controlling fehlten gänzlich.
- 15.2 Der RH empfahl, die Kostenrechnung der VOR-GesmbH auf den zeitgemäßen Standard zu bringen sowie die Linienerefolgsrechnung und ein effizientes Controlling einzuführen.
- 15.3 *Laut Stellungnahme der VOR-GesmbH enthalte der Wirtschaftsplan 2000 bereits eine neue, aufgabenbezogene Kostengliederung. Die Anschaffung von Fahrgastzählgeräten werde die Schaffung einer Datenbasis für die Linienerefolgsrechnung ermöglichen.*
- 16.1 Der Werbeetat der VOR-GesmbH betrug im Durchschnitt jährlich rd 3 Mill S; andere Verkehrsverbände wendeten für ihre Öffentlichkeitsarbeit mehr als das Dreifache auf. Der Werbewert mancher Sponsoring-Ausgaben war nicht nachvollziehbar.
- 16.2 Der RH regte an, die Werbung und das Marketing zielorientierter auf die Gewinnung neuer Kunden zu richten und hiezu gegebenenfalls externe Berater beizuziehen.
- 16.3 *Laut Stellungnahme der VOR-GesmbH sei ein neues Marketing-Konzept in Ausarbeitung.*

Personal

- 17.1 Die VOR-GesmbH verfügte im Jahr 1998 über einen Geschäftsführer, drei Prokuristen und 30 Mitarbeiter, wovon drei von anderen Bereichen unbefristet karenziert bzw dienstfreigestellt waren (Magistrat der Stadt Wien, Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe, ÖBB).
- 17.2 Der RH bemängelte die unbefristeten Personalaufnahmen und regte an, derartige Dienstverträge auf maximal fünf Jahre zu befristen.
- 17.3 *Die VOR-GesmbH wies darauf hin, dass ihr vor allem die einschlägigen Erfahrungen und Vorkenntnisse der Mitarbeiter wichtig waren.*



- 18.1 Die bei der VOR-GesmbH beschäftigten drei Prokuristen übten ihre Funktion nur in Form einer Teilzeit-Nebentätigkeit für die sie entsendenden Gesellschafter Bund, Land Niederösterreich und Land Burgenland aus. Die zeitliche Belastung eines Prokuristen wurde mit 22 bis 25 Stunden je Monat angegeben.

Sowohl die Doppelfunktion der Betroffenen als Prokuristen und hauptberufliche Mitarbeiter der entsendenden Gebietskörperschaft als auch das geringe zeitliche Beschäftigungsausmaß waren unter den Verkehrsverbänden einzigartig. Im Vergleich zum Einsatz voll beschäftigter Prokuristen bedeutete dies für die VOR-GesmbH um 57 % höhere durchschnittliche Personalkosten.

- 18.2 Der RH empfahl, zumindest einen leitenden Angestellten als voll- oder halbbeschäftigten Prokuristen am Sitz der Gesellschaft einzusetzen.

- 18.3 *Laut Stellungnahme der VOR-GesmbH beabsichtige sie, vor dieser Organisationsänderung erst die laufende Umstellung auf die neuen gesetzlichen Vorgaben 1999 sowie die geplante Vereinheitlichung der Verbundstrukturen abzuschließen.*

Laut Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung wolle das Land in der laufenden Umstellungsphase auf die aktive strategische Mitgestaltung an der Geschäftsführung der VOR-GesmbH nicht verzichten.

- 19.1 Durch das Ausscheiden eines leitenden Angestellten Ende 1997, eine Überstundenreduktion ab 1998 sowie die Einführung eines Zeiterfassungssystems erwartete sich die VOR-GesmbH Einsparungen im Personalbudget. Ab Mai 1998 wurden 95 % aller Mitarbeiter in höhere Gehaltsgruppen umgestuft, um den durch den Abgang des leitenden Angestellten gestiegenen Arbeitsaufwand finanziell abzugelten.

Die Gesamtsumme der Gehälter einschließlich Überstunden blieb — infolge der generellen Anhebung der Gehälter — im Zeitraum 1997/1998 mit rd 14,2 Mill S annähernd gleich und stieg 1999 auf rd 15 Mill S an.

- 19.2 Der RH beanstandete die unwirtschaftliche Art und das hohe Ausmaß der besoldungsmäßigen Neueinstufungen. Herausragende Einzelleistungen wären zweckmäßiger durch Belohnungen zu honorieren gewesen. Er empfahl, zur Senkung des Personalaufwandes zunächst die Aufhebung der Vorrückungsautomatik zu überlegen, die zeitlichen Mehrleistungen sowie bestehende Pauschale-Vereinbarungen schrittweise zu reduzieren und künftig niedrigere Bezüge mit festem Mehrleistungsanteil zu erwägen.

- 19.3 *Laut Stellungnahme der VOR-GesmbH stelle sie derartige Überlegungen an.*

- 20.1 Die VOR-GesmbH schüttete jährlich ein Bilanzgeld von rd 350 000 S aus, das als Gehaltsbestandteil anteilmäßig auf den Geschäftsführer und sieben weitere Mitarbeiter verteilt wurde.
- 20.2 Angesichts der prekären finanziellen Lage der VOR-GesmbH und der erheblichen Gehaltserhöhungen ab Mai 1998 empfahl der RH, die Gewährung von Bilanzgeldern vorerst einzustellen.
- 20.3 *Laut Stellungnahme der VOR-GesmbH erhalte der Geschäftsführer seit 1998 kein Bilanzgeld mehr; die weiteren Bediensteten hätten aufgrund der langjährigen Zuerkennung bereits einen Rechtsanspruch.*

**Schluss-
bemerkungen**

- 21 **Zusammenfassend hob der RH die nachstehenden Empfehlungen hervor:**

(1) Der VOR-GesmbH wäre ein Auftrag zu einer klar definierten Basisversorgung zu erteilen; für darüber hinausgehende Verkehrsleistungen ("Gemeinwirtschaftliche Leistungen") sollten die Besteller die Kosten tragen.

(2) Der öffentliche Personennah- und Regionalverkehr sollte innerhalb des neuen rechtlichen Rahmens nach den Grundsätzen des Wettbewerbs erfolgen.

(3) Die Einflussnahmemöglichkeiten der VOR-GesmbH auf die Netz- und Fahrplangestaltung sollten verstärkt werden.

(4) Eine Linienerfolgsrechnung wäre einzuführen.

(5) Die Tarifhoheit der VOR-GesmbH wäre zu stärken.

(6) Die Aufbau- und Ablauforganisation wäre zu optimieren.

(7) Die Kostenrechnung sollte auf den zeitgemäßen Standard gebracht und ein Unternehmungs-Controlling aufgebaut werden.

(8) Die Werbung und das Marketing sollten auf die Gewinnung neuer Kunden gerichtet sein.

(9) Zumindest ein erfahrener leitender Angestellter sollte als voll- oder halbbeschäftigter Prokurist ständig am Sitz der Gesellschaft eingesetzt werden.

(10) Zur Senkung des Personalaufwandes wäre das Besoldungssystem zu ändern.



Österreichische Donaukraftwerke AG; Kraftwerk Freudenau

Kurzfassung

Die Österreichische Donaukraftwerke AG Wien (Donaukraft; ab Oktober 1999 VERBUND–Austrian Hydro Power AG) errichtete von 1992 bis 1998 das Kraftwerk Freudenau.

Das Investitionsvorhaben (die vorläufige Endabrechnung belief sich auf 15,6 Mrd S) wies in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowohl vor Beginn als auch nach Beendigung der Bauarbeiten negative Kapitalwerte auf, so dass ein betriebswirtschaftlicher Erfolg innerhalb der buchmäßigen Lebensdauer des Kraftwerkes Freudenau nicht erwartet werden kann. Im Hinblick auf eine gemäß Gemeinschaftsrecht unter bestimmten Bedingungen zulässige nationale Betriebsbeihilfe wurden der Europäischen Kommission Stranded Costs von rd 5,3 Mrd S zur Genehmigung angezeigt; eine Entscheidung der Europäischen Kommission ist noch ausständig.

Durch die im Rahmen der Strommarktliberalisierung erfolgte Kündigung des Poolvertrages durch die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) entstand für die Donaukraft eine neue wirtschaftliche Situation, weil sich nunmehr die Kosten an den auf dem Markt zu erzielenden Erlösen aus Stromverkäufen zu orientieren haben.

Die Strommarktliberalisierung löste innerhalb des Verbundkonzerns Unternehmungsfusionen und Einsparungsaktivitäten aus. Bis Ende 2004 wird sich der Personalstand der Donaukraft mit etwa 500 Mitarbeitern auf weniger als die Hälfte gegenüber 1994 verringert haben.

Die Vergabe von (Bau)Aufträgen für die Errichtung des Kraftwerkes Freudenau sowie die Bodenerkundung wiesen teilweise Mängel auf. Die Kontrollsysteme im Baubereich waren verbesserungsfähig. Die Aufträge über Maschineninvestitionen wiesen für die Donaukraft nachteilige Vertragsbestimmungen auf.

Österreichische Donaukraftwerke AG

Eigentümer:	95,22 % Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft)				
	2,08 % Land Wien				
	1,67 % Energieversorgung Niederösterreich AG				
	0,78 % Energie AG Oberösterreich				
	0,25 % Land Burgenland				
Unternehmensgegenstand:	Ausbau und Nutzung von Energiequellen, insbesondere von Wasserkraft zum Zwecke der Erzeugung und des Verkaufes von elektrischem Strom				
Gebarungsentwicklung:	1994	1995	1996	1997	1998
	in Mill S				
Umsatzerlöse	3 007	2 984	3 209	3 395	3 749
Betriebsergebnis	764	874	930	1 006	914
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	274	213	290	275	182
Jahresgewinn/-verlust	283	205	212	262	-0,2
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	1 065	1 115	1 148	1 042	1 025
Bilanzsumme	27 735	28 410	30 210	31 778	31 335
Investitionen in Sachanlagen	2 046	2 644	3 591	2 287	876
	Anzahl				
Mitarbeiter	1 107	1 000	957	921	825

Für 1999 keine eigenständigen Unternehmensdaten wegen der in diesem Jahr erfolgten Eingliederung in die VERBUND–Austrian Hydro Power AG verfügbar

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 1999 die Gebarung der Österreichischen Donaukraftwerke AG, Wien (Donaukraft; ab 11. Oktober 1999 VERBUND–Austrian Hydro Power AG) vor allem im Zusammenhang mit der Errichtung des Kraftwerkes Freudenu. Zu den im Februar 2000 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die Donaukraft im April 2000 und der Wiener Stadtsenat im Mai 2000 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2000. Die Landesregierungen von Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich verzichteten auf die Abgabe von Stellungnahmen.

Unternehmens- strategie

- 2.1 Den Sondergesellschaften war es durch das im Poolvertrag geregelte Kostenerstattungsprinzip möglich, die bei ihrer Geschäftstätigkeit jeweils anfallenden Kosten an die Verbundgesellschaft weiterzuverrechnen.

Durch das im August 1998 kundgemachte Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird, BGBl I Nr 143/1998, (Beginn der Öffnung des heimischen Strommarktes) und die Kündigung des Poolvertrages durch die Österreichische Elektrizitätswirtschaft AG (Verbundgesellschaft) entstand für die Donaukraft eine neue wirtschaftliche Situation, weil sie künftig ihre Kosten-



struktur an den auf dem Markt zu erzielenden Erlösen aus Stromverkäufen zu orientieren hat. Die Donaukraft war sich dessen bewusst, dass die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit — vor allem wegen der hohen Erzeugungskosten des neuen Kraftwerkes Freudenuau von etwa 1 S je Kilowattstunde — ein rigoroses Kostenmanagement und die konsequente Fortsetzung aller Optimierungsmaßnahmen erforderte; dazu waren folgende Schwerpunkte vorgesehen:

(1) Fusion der Donaukraft mit anderen Stromerzeugungsgesellschaften des Verbundkonzerns, um Synergien zu nutzen und Doppelgleisigkeiten abzubauen;

(2) Konzentration von Verwaltungsaufgaben an wenigen Standorten, Reduktion der Büroflächen, Kosteneinsparungen bei Vorleistungen und Bündelungen von Beschaffungsvorgängen, Zentralisierung der Bereiche Rechnungswesen, Controlling und Personaladministration;

(3) weiterer Abbau des bereits von 1985 (1 380) bis 1995 (1 000) verringerten Personalstandes auf 500 Mitarbeiter bis 2004;

(4) Ausweitung der Automatisierung und Umsetzung der Kraftwerkssteuerung durch ein neues Konzept, Übergang zur zustandsorientierten Instandhaltung und Aufschub von Großreparaturen und Erneuerungen;

(5) Vornahme von Leasing-Transaktionen und Verwertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens.

Gemäß einer Planrechnung wird das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bis 2004 selbst bei einer raschen und reibungslosen Umsetzung des geplanten Maßnahmenpakets im Jahr 2002 auf einen negativen Wert von 74 Mill S sinken.

2.2 Der RH beurteilte die strategischen Maßnahmen grundsätzlich positiv und empfahl, sie weiterzuführen. Er erachtete jedoch die in der Planrechnung mit 5,3 Mrd S bereits berücksichtigte Betriebsbeihilfe aufgrund der so genannten "Stranded Costs" für nicht gesichert und die Erlöse für zu optimistisch geschätzt.

Wegen der zB im Vergleich zu skandinavischen Kraftwerken noch relativ jungen österreichischen Wasserkraftanlagen wird sich nach Ansicht des RH die Wettbewerbsfähigkeit — auch gegenüber thermischen Kraftwerken — erst mittelfristig mit steigendem Ausfinanzierungsgrad der Anlagen und nach Maßgabe der künftigen Marktpreisentwicklung erweisen. Der RH empfahl, dies bei künftigen Strategien des Verbundkonzerns und der öffentlichen Hand zu berücksichtigen.

Neuorganisation

3.1 Aufgrund des hohen Rationalisierungsbedarfs hatten die Donaukraft und die Verbundgesellschaft bereits die nachstehenden Maßnahmen zur Neuorganisation in Angriff genommen:

(1) Ende 1992 fasste die Donaukraft die technischen Personalkapazitäten in der Donaukraft-Wasserbauengineering & Consulting GesmbH (Wasserbauengineering) zusammen und fusionierte diese 1997 in die Verbundplan GesmbH.

(2) Mitte 1999 erfolgte die Fusionierung der Sondergesellschaften Donaukraft, Tauernkraftwerke AG und Verbundkraft Elektrizitätswerke GesmbH zur "VERBUND–Austrian Hydro Power AG", die auch die gesamte operative Tätigkeit der damals noch nicht fusionierten Österreichischen Draukraftwerke AG wahrnahm.

(3) Nach der Neuorganisation des Verbundkonzerns blieben von den ehemals über 50 Organisationseinheiten der Donaukraft elf Organisationseinheiten übrig. Die Neuorganisation soll bis 2003 im Verbundkonzern insgesamt zu einer Senkung des Personalstandes auf 2 533 Mitarbeiter führen (1994: 4 942 Mitarbeiter).

- 3.2 Der RH anerkannte, dass sowohl die Donaukraft als auch die Verbundgesellschaft erhebliche Anstrengungen unternommen haben, den Verbundkonzern auf den liberalisierten Strommarkt vorzubereiten. Damit entsprachen sie den Empfehlungen des RH, die er anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen (WB Energieversorgungsunternehmungen Reihe Bund 1995/1) zum Ausdruck gebracht hat.

Allerdings wies er darauf hin, dass die frühere faktische Monopolstellung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung und das angewandte Kostenerstattungsprinzip einer kostenbewussten Führung der Sondergesellschaften nicht förderlich waren.

Weil der rasche Personalabbau eine verlässliche Sicherung und Weitergabe der Erfahrungen der Mitarbeiter im gesamten Verbundkonzern erschwerte, empfahl der RH, ein fundiertes Wissensmanagement aufzubauen.

Kraftwerk Freudenau

Entwicklung,
Baubewilligung,
Projektplanung

- 4.1 Nach der Nichtrealisierung der Kraftwerksprojekte in Hainburg und Nagymaros konzentrierte sich die Donaukraft auf die Verwirklichung des Projektes Kraftwerk Wien. Im Jahr 1986 riefen die Stadt Wien und die Donaukraft den internationalen Wettbewerb "Chancen für den Donaoraum" ins Leben, der mit breiter Bürgerbeteiligung ablief. Der von einer internationalen Jury einstimmig ausgewählte Siegerentwurf mündete in das Projekt Kraftwerk Freudenau.

Nach Abwicklung eines umfangreichen Vorprüfungs- und Ermittlungsverfahrens erteilte das damalige BMLF die wasserrechtliche Grundsatzgenehmigung (Juli 1991). Sie enthielt 384 Bedingungen und Auflagen; ferner waren 13 Detailprojekte bei der Wasserrechtsbehörde einzureichen sowie für jedes vorgelegte Detailprojekt um die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß Wiener Naturschutzgesetz anzusuchen.

Nachdem 1991 ein positives Ergebnis der von der Stadt Wien geforderten Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegen war und eine Volksbefragung in Wien die mehrheitliche Zustimmung ergeben hatte, genehmigte der Aufsichtsrat der Donaukraft im Juni 1992 die Errichtung des Kraftwerkes Freudenau mit voraussichtlichen Errichtungskosten von rd 12,4 Mrd S (Engpassleistung 172 Megawatt, Regelarbeitsvermögen 1 052 Gigawatt).



Im Dezember 1992 — zwei Monate nach Baubeginn — ging die Planung, Bauüberwachung und Beratung des Kraftwerkes Freudenau auf die neu gegründete Wasserbauengineering über, die sich im Wesentlichen aus dem ehemaligen Planungs- und Baustab der Donaukraft zusammensetzte. Die Leistungsverrechnung erfolgte gemäß einer Rahmenvereinbarung nach der Gebührenordnung für Ziviltechniker. Die Donaukraft übernahm die Bauherrenfunktion und — gemeinsam mit der Wasserbauengineering — das Projektmanagement. Die Projektarbeit oblag der Wasserbauengineering. Das Zusammenwirken war durch gelegentliche Konflikte sowie anfangs durch wechselseitige Informationsdefizite und unklare Kompetenzabgrenzungen geprägt.

- 4.2 Obwohl der RH die Ausgliederung des Planungs- und Baustabes der Donaukraft in eine gesonderte Gesellschaft grundsätzlich begrüßte, erachtete er jedoch den Zeitpunkt dieser Maßnahme für ungünstig. Es wäre zweckmäßiger gewesen, die Ausgliederung und die begleitenden organisatorischen Maßnahmen spätestens ein halbes Jahr vor Baubeginn durchzuführen. Die Mängel in der Projektorganisation hätten diesfalls schon früher behoben werden können.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei eine frühere Ausgliederung wegen der Umorganisation des Verbundkonzerns nicht möglich gewesen.*
- 4.4 Der RH entgegnete, dass in diesem Falle entsprechende begleitende Koordinations- und Kontrollmaßnahmen zu treffen gewesen wären.

Vergabe von
Baufträgen

Allgemeines

- 5 Von den gemäß einer vorläufigen Endabrechnung 1999 angefallenen Errichtungskosten des Kraftwerkes Freudenau von rd 15,6 Mrd S entfielen rd 8,8 Mrd S auf den Baubereich.

Ausschreibungszeitpunkt

- 6.1 Nach der Ablehnung eines Angebotes jener Bau-ARGE, die bereits sechs Donaukraftwerke errichtet hatte, schrieb die Donaukraft im Juli 1991 die Bauarbeiten für das Hauptbauwerk des Kraftwerkes Freudenau erstmals im offenen Verfahren aus. Bestbieter unter Beibehaltung des ursprünglichen Leistungsverzeichnisses war neuerlich die Bau-ARGE.

Wegen fehlender Bewilligungen konnten die Bauaufträge erst im August 1992 vergeben werden. Dadurch eingetretene Preisgleitungen bewirkten eine Kostenerhöhung von 8 Mill S. Die Donaukraft verringerte die ursprüngliche Gesamtangebotssumme durch zahlreiche nachträgliche Projektänderungen und durch eine gesonderte Vergabe der Spezialiiefbauarbeiten um 155 Mill S bzw 5,8 %.

- 6.2 Der RH begrüßte die Durchführung eines offenen Verfahrens. Die Ausschreibung der Bauarbeiten des Hauptbauwerkes erachtete der RH jedoch für verfrüht, weil der tatsächliche Leistungsumfang — wegen der zahlreichen nachträglichen Projektänderungen — nicht festgestanden war. Der RH vertrat die Ansicht, die Donaukraft hätte erst nach Feststehen des endgültigen Leistungsbedarfs ausschreiben sollen.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes wären auch bei einer Neukalkulation Preisgleitungen berücksichtigt worden, die zu einem höheren Angebotspreis geführt hätten. Der Informationsstand über den tatsächlichen Leistungsbedarf habe sich im Laufe des Jahres 1992/93 nicht wesentlich verbessert.*
- 6.4 Der RH entgegnete, dass für die Erstellung eines Angebotes nicht nur die Kalkulation, sondern auch die aktuelle Marktlage und Wettbewerbssituation ausschlaggebend sind. Die vorgenommenen Projektänderungen belegten die Verbesserung des Informationsstandes über den Leistungsbedarf.

Vergabeverfahren

- 7.1 Während die Stadt Wien Bauaufträge für den Wiener Stauraum durchwegs im offenen Verfahren vergab, schrieb die Donaukraft zwischen Jänner 1994 und März 1996 einige Bauleistungen (etwa Errichtung von Vertikalfilterbrunnen für das Grundwasserbewirtschaftungssystem für den 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk [24 Mill S], Zufahrtsbrücke zur Kraftwerksinsel [25 Mill S]) im nicht offenen Verfahren und ohne EU-weiten Aufruf zum Wettbewerb aus.
- 7.2 Der RH kritisierte die Wahl des Vergabeverfahrens, denn damit begab sich die Donaukraft der Chance, durch die Ausnutzung des Wettbewerbes beim offenen Verfahren mögliche Preisvorteile zu erzielen.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei das Bundesvergabegesetz zum Zeitpunkt der Ausschreibung für die Hauptarbeiten nicht anzuwenden gewesen.*
- 7.4 Der RH wies darauf hin, dass das Bundesvergabegesetz auf alle nach dessen Inkrafttreten (1. Jänner 1994) erfolgten Ausschreibungen anzuwenden war.

Zahlungsbedingungen

- 8.1 In den beiden Bauverträgen für das Hauptbauwerk fehlte bei den Zahlungsbedingungen der Hinweis, dass Zahlungen der Donaukraft jeweils nur an einem bestimmten Werktag zu erfolgen hatten. Wegen dadurch entstandener Überschreitungen der Zahlungsfrist hatte die Donaukraft 690 000 S an Verzugszinsen zu bezahlen.
- 8.2 Der RH kritisierte die mangelhafte Formulierung der Zahlungsbedingungen, wodurch der Donaukraft vermeidbare finanzielle Nachteile entstanden.



Nachtragsaufträge

- 9.1 Wegen zahlreicher Nachtragsaufträge erhöhte sich die abgerechnete Gesamtleistung der Bau-ARGE (auf Basis der letzten Teilrechnungen) um 90 Mill S gegenüber dem ursprünglichen Bestellwert (1,772 Mrd S), obwohl die Bau-ARGE bei den ursprünglich ausgeschriebenen Leistungen um 172 Mill S weniger abgerechnet hatte.

Die Bau-ARGE brachte drei Klagen gegen die Donaukraft ein, weil diese Nachtragsaufträge im Gesamtwert von 89 Mill S nicht anerkannt hatte.

- 9.2 Der RH bemängelte die zahlreichen Abweichungen von der ursprünglichen Planung, die vielfach zu Nachtragsaufträgen und — damit verbunden — zu Abrechnungsschwierigkeiten führten.

Leistungsverzeichnisse

- 10.1 Zahlreiche Positionen der Leistungsverzeichnisse für das Hauptbauwerk wurden nicht ausgeführt; bei einigen Positionen traten außergewöhnliche Preiserhöhungen auf. Auch Nachtragsaufträge waren mehrfach überhöht. Im Einzelnen war festzustellen:

(1) Bei Baubeginn konnte die Donaukraft das benötigte Kiesmaterial für die Spezialtiefbauarbeiten nicht bereitstellen, weil die Kiesaufbereitungsanlage der Bau-ARGE noch nicht in Betrieb war. Die Bauunternehmung lieferte — auf Kosten der Donaukraft — das Material im Wert von 3 Mill S selbst.

(2) Das in den Baugruben gewonnene Kiesmaterial war leicht verunreinigt und für die Verwendung als Betonzuschlagsstoff nur bedingt zu verwenden. Dies erforderte Mehrkosten für die Kiesaufbereitung von 55 Mill S. Sandmangel im Rohkies erforderte zusätzlich eine Sandaufbereitungsanlage um 27 Mill S.

(3) Für das Verführen von überschüssigem Aushubmaterial auf eine Deponie des Auftragnehmers waren — aufgrund einer fehlerhaften Materialbilanz — 26 Mill S statt der vereinbarten 16 Mill S aufzuwenden. Fehlende Deponieflächen führten zu zusätzlichen Kosten von 4 Mill S.

(4) Zusätzliche Maßnahmen und Behinderungen im Baustellenbetrieb kosteten die Donaukraft 1 Mill S.

(5) Da für die Spezialtiefbauarbeiten anfänglich keine Baustromversorgung seitens der Donaukraft zur Verfügung stand, waren für Notstromaggregate zusätzlich 2 Mill S erforderlich.

(6) Für zusätzliche Ufersicherungen außerhalb der Baugruben entstanden der Donaukraft Mehrkosten von 5 Mill S.

- 10.2 Der RH kritisierte die teilweise ungenügenden Leistungsverzeichnisse und die zum Teil unzureichende Baustellenkoordinierung, die einen wesentlichen Grund für die erwähnten Mehrkosten von 107 Mill S darstellten.

- Bodenerkundung
- 11.1 Die geologischen Bodenerkundungen im Bereich des Hauptbauwerkes erbrachten keine Hinweise auf allfällige Probleme. In der Ausschreibung waren Kosten für die Trockenhaltung der Baugrube von 28 Mill S vorgesehen, die sich jedoch infolge der Entdeckung eines zweiten, tiefer liegenden und druckhältigen Grundwasserhorizonts anlässlich des Aushubes der Baugrube auf 65 Mill S erhöhten. Weitere Mehrkosten fielen durch einen erschwerten Baugrubenaushub (81 Mill S) und durch die Behandlung von zu spät erkanntem verunreinigtem Erdreich (15 Mill S) an.
 - 11.2 Der RH erachtete die geologischen Bodenerkundungen für unzureichend und empfahl, künftig schon vor der Durchführung einer Großinvestition auch tiefere Bodenschichten genauer zu untersuchen. Auf diese Weise könnte der Leistungsumfang in der Ausschreibung wirklichkeitsnah erfasst sowie die Auftraggeberposition bei Nachtragsangeboten verbessert werden.
 - 11.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes seien die Probleme nicht vorhersehbar gewesen.*
- Bauvorbereitung
- 12.1 Einzelne Baulose im Bereich des Wiener Stauraumes wiesen bei den Baumeisterarbeiten starke Kostenerhöhungen auf. So erhöhte sich die Abrechnungssumme — gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme von 153 Mill S — beim Baulos Donauinsel auf 209 Mill S; jene für die erste Ausbauphase des rechten Donaudammes stieg von 80 Mill S auf 169 Mill S. Die Kostenerhöhungen waren beim Baulos Donauinsel auf die Auflagen des Wasserrechtsbescheides sowie beim Baulos rechter Donaudamm auf Probleme mit der Untergrunddichtung und fehlende Geräte für eine Dammschüttung von der Donau aus zurückzuführen.
 - 12.2 Der RH empfahl, künftig durch eine bessere Bauvorbereitung möglichen Baukostensteigerungen entgegenzuwirken.
- Kontrollsysteme im Baubereich
- 13.1 Die Ende 1992 in die Wasserbauengineering integrierte Abteilung Bauwirtschaft der Donaukraft wurde Mitte 1994 wieder in die Donaukraft zurückgeführt.
 - 13.2 Der RH bemängelte die Eingliederung der Abteilung Bauwirtschaft in die Wasserbauengineering, weil dies die Ausübung der Bauherren- und Kontrollfunktion durch die Donaukraft zwischenzeitlich eingeschränkt hatte.
 - 14.1 Die 95 Nachtragsforderungen der Bau-ARGE wurden von der Wasserbauengineering nur formal geprüft. Die Donaukraft entschied über die Anerkennung oder Ablehnung der Nachtragsforderungen. Wegen der stetigen Personalstandsverringerungen und nicht zuletzt auch wegen der Doppelbelastung durch die teilweise zeitlich überlappende Abwicklung des Projektes Kraftwerk Freudenu und eines weiteren Projektes im Kraftwerk Ybbs-Persenbeug standen sowohl der Donaukraft als auch der Wasserbauengineering keine ausreichenden Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung. Die Personalausstattung für eine begleitende Kontrolle musste daher nachträglich verstärkt werden.



- 14.2 Der RH empfahl, künftig ab Baubeginn ein leistungsfähiges Kontrollsystem einzurichten.
- 15.1 Gemäß einem Übereinkommen der Donaukraft und der Stadt Wien war die Stadt Wien im Wiener Stauraumbereich für die Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung der Bauleistungen von 460 Mill S namens und auf Rechnung der Donaukraft zuständig. Der Donaukraft wurde ein Mitwirkungs- und Informationsrecht eingeräumt. Die anteiligen Kosten der Stadt Wien von 153 Mill S wurden größtenteils als Fixkosten vereinbart. Das Risiko von Kostensteigerungen trug die Donaukraft weitestgehend allein. Erst während der laufenden Bauarbeiten beauftragte die Donaukraft im Jänner 1994 die Wasserbauengineering mit der begleitenden Baukontrolle. Aufgrund der erwähnten Personalknappheit konnte diese lediglich eine — eingeschränkte — Plausibilitätskontrolle der Teilrechnungen durchführen.
- 15.2 Der RH bemängelte, dass nicht bereits bei Baubeginn eine ausreichend ausgestattete begleitende Baukontrolle eingerichtet worden war.

Maschinen-
investitionen

Rahmenverträge

- 16.1 Die Donaukraft schloss seit 1976 mit einer österreichischen Unternehmung langfristige Rahmenverträge über die Lieferung von Generatoren bzw der Leittechnik für ihre Donaukraftwerke ab, die allerdings einer Vergabe mittels Ausschreibung und damit der vollen Nutzung des Wettbewerbes grundsätzlich entgegenstanden. Die Donaukraft vergab beim Kraftwerk Freudenau die beiden Aufträge über Generatoren und die Leittechnik um 477 Mill S bzw 71 Mill S, ohne dass vergleichbare Angebote der Konkurrenz vorlagen.
- 16.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise; die Donaukraft hätte durch die Einholung von Konkurrenzangeboten trotz der bestehenden Rahmenverträge versuchen sollen, Preisvorteile zu erwirken.
- 17.1 Im Jahr 1993 wurden die ablaufenden Rahmenverträge um weitere zehn Jahre verlängert. Für Turbinenlieferungen schloss die Donaukraft erstmals einen Rahmenvertrag ab.
- 17.2 Ungeachtet dessen, dass die Rahmenverträge bis 1999 mangels Auftragsvergaben noch keine Auswirkungen entfalteten, erachtete der RH die Nutzung des Wettbewerbes im Wege von Ausschreibungen für zweckmäßiger als das Festhalten an Rahmenverträgen.

Vertragsbestimmungen

18.1 Zu einzelnen Vertragsbestimmungen bei Aufträgen über Maschineninvestitionen war festzustellen:

(1) Die Vertragsstrafen für die Überschreitung von Lieferterminen bei Turbinen und Generatoren sahen ua ein Verschulden des Lieferanten als Voraussetzung für die Geltendmachung des Pönales vor.

(2) In den Lieferverträgen für einen Eisbrecher (Auftragswert 48 Mill S), für die Blocktransformatoren (Auftragswert 32 Mill S) und für die Turbineneinlaufrechen (Auftragswert 51 Mill S) sowie in den allgemeinen Angebots- und Auftragsbedingungen war die Möglichkeit eines Verzichtes der Donaukraft auf die Geltendmachung eines Pönales vereinbart, wenn ihr aus der Lieferverzögerung kein Schaden entstanden war.

(3) Der Auftrag für die Wehrverschlüsse sah eine Entschädigungsobergrenze für vom Auftragnehmer verschuldete Schäden auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

(4) Die zweite Rate (47,5 Mill S) für Turbinen war bereits neun Monate vor einer anderen, terminlich nicht fixierten Leistungserstellung als fällig vereinbart.

(5) Bei den Generatoren und den Transformatoren fehlte — im Gegensatz zu den Turbinen und zu früheren Kraftwerksprojekten — für den Fall einer bestimmten Unterschreitung des vereinbarten Wirkungsgrades ein vertraglich vereinbartes Rückweisungsrecht.

18.2 Der RH verwies auf die für die Donaukraft nachteiligen Vertragsbestimmungen, die geeignet waren, ihre Position als Auftraggeber zu schwächen.

Turbinen

19.1 Im August 1990, somit 16 Monate vor Baubeschluss, legte die Turbinen-ARGE Freudenua ein Angebot für die Lieferung eines Turbinentyps, der für den eingestellten Kraftwerksbau Nagymaros vorgesehen gewesen war. Auch der angebotene Preis entsprach (ohne Gleitungen) dem für das Projekt Nagymaros 1986 für sechs Turbinen festgelegten Preis von 1 Mrd S. Die Donaukraft nahm das Angebot zwei Tage später "vorbehaltlich der erforderlichen Aufsichtsratsgenehmigung" an. Dem 1992 nach Baubeschluss erfolgten Aufruf zur Abgabe von so genannten Präqualifikationsangeboten in der Wiener Zeitung, die der näheren Erkundung des möglichen Bieterkreises dienten, leistete nur die Turbinen-ARGE Folge.

19.2 Der RH kritisierte die — wenn auch unter Vorbehalt erfolgte — Annahme eines Angebots vor Baubeschluss und die fehlende Ausschreibung für die Vergabe der Turbinen. Nach Auffassung des RH wäre der Präqualifikationsaufruf auch im Ausland bekannt zu machen gewesen; eine unmittelbare Kontaktnahme der Donaukraft mit den ihr bekannten großen europäischen Turbinenherstellern wäre jedenfalls angebracht gewesen.



- 20.1 In den Verhandlungen ließ die Turbinen-ARGE vom angebotenen Preis von 1,233 Mrd S (einschließlich Gleitungen auf Preisbasis Dezember 1991) 126 Mill S nach, den Großteil davon mit der Begründung, dass die Kosten für die Konstruktion der Turbinen wegen der Gleichartigkeit ihrer Bauart mit jenen für das Kraftwerk Nagymaros nicht mehr anfallen würden.

Die Donaukraft betrachtete das Angebot als sehr günstig und vergab den Auftrag für 1,107 Mrd S an die Turbinen-ARGE.

- 20.2 Der RH anerkannte, dass der Preis für die Turbinen im Vergleich zu früheren Kraftwerksprojekten günstiger war. Er war jedoch der Auffassung, dass ein höherer Preisnachlass zu erzielen gewesen wäre.

Schleusenverschlüsse

- 21.1 Die Donaukraft verlangte vom Lieferanten der Schleusenverschlüsse, der den Auftrag aufgrund eines sehr knapp kalkulierten Preises erhalten hatte, Änderungen der von ihm geplanten Fertigung der Stemmtore zwecks Qualitätsverbesserung. Obwohl über die damit verbundenen Mehrkosten von 15 Mill S keine Einigung erzielt werden konnte, beauftragte die Donaukraft den Lieferanten mit der Änderung, um den Bau nicht zu verzögern. Da der Lieferant letztlich eine Nachtragsforderung von 60 Mill S erhob, kam es Ende 1997 zur gerichtlichen Auseinandersetzung, die bis Oktober 2000 noch nicht entschieden war.

- 21.2 Der RH wies darauf hin, dass wegen des knapp kalkulierten Angebots die Geltendmachung von Mehrkosten zu erwarten gewesen war. Es wäre daher vorgängig eine entsprechende vertragliche Absicherung anzustreben gewesen.

Wirkungsgrad

- 22.1 Dem Wirkungsgrad bei der Stromerzeugung kommt große wirtschaftliche Bedeutung zu. Dementsprechend sah der Vertrag je 0,1 % Wirkungsgradunterschreitung ein Pönale von 0,2 % des Auftragswertes und ab 5 % Unterschreitung eine Nachbesserung bzw ein Rückweisungsrecht vor. Seit der Verwendung von Rohrturbinen in den 70er-Jahren nahm die Donaukraft aus Kostengründen bei der Abnahme fertiger Anlagen keine Turbinenwirkungsgradmessungen mehr vor. Die vertraglich festgelegten Leistungsdaten basierten auf Modellversuchen, die eine unabhängige Versuchsanstalt durchführte.

- 22.2 Der RH hielt — zumindest stichprobenweise vorzunehmende — Wirkungsgradmessungen an Rohrturbinen für wirtschaftlich angebracht. Er wies darauf hin, dass eine Turbinenwirkungsgraddifferenz von nur 0,1 % für das Kraftwerk Freudenau — bei Annahme einer Lebensdauer der Turbinen von 50 Jahren — zu einem Produktionsunterschied von etwa 50 Mill Kilowattstunden führt.

22.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei die Ermittlung von Wirkungsgraden bei Turbinen im Modellversuch genauer als an der Anlage selbst.*

22.4 Der RH entgegnete, dass dies durch zumindest stichprobenweise Messungen an den Anlagen zu untermauern wäre.

Baukosten-
entwicklung

23.1 Zur Baukostenentwicklung war Folgendes festzustellen:

(1) Gegenüber den ursprünglichen Erwartungen (rd 12,43 Mrd S, September 1991) stiegen die Errichtungskosten des Kraftwerkes Freudenuau bis März 1999 auf rd 13,048 Mrd S an. Zwecks besserer Vergleichbarkeit berücksichtigte die Donaukraft die aufgrund ihrer Bauherrenfunktion anfallenden eigenen Gemeinkosten (0,701 Mrd S) sowie die Preisgleitungen (rd 1,811 Mrd S) dabei nicht.

(2) Die Mehrkosten von 618,4 Mill S (+5 %) ergaben sich aus der Saldierung der gesamten Minderkosten mit den gesamten Mehrkosten; beispielsweise betragen im Baubereich die Mehrkosten rd 1,4 Mrd S (Kostensteigerung rd 22 %).

(3) Die Mehrkosten beinhalteten auch Aufträge von 365 Mill S, die wegen geänderter Rahmenbedingungen und zusätzlicher Vorgaben des Eigentümers bei Baubeginn nicht absehbar waren.

(4) Bei Sonderbaumaßnahmen (Brückenhebungen, Entsorgung von unreinigtem Material, Anpassung des Kraftwerkes Donaustadt und des linken Donausammlers, Maßnahmen für die damalige Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft AG) konnten die Kosten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der rechtlichen Vorgaben erst nach erfolgter Detailplanung bzw weitergehenden Untersuchungen konkret erfasst werden. Da die Donaukraft dabei nicht als Bauherr fungierte, hatte sie wenig Einfluss auf die Kostengestaltung und Probleme mit der Kostenaufteilung. Die insgesamt bei den Sonderbaumaßnahmen entstandenen Mehr- oder Minderkosten lagen teilweise bis zu 440 % über bzw bis zu 100 % unter den budgetierten Werten; gemäß einer vorläufigen Abrechnung stiegen sie von 1,4 Mrd S (1992) auf 1,8 Mrd S (1999).

23.2 Der RH hielt den insgesamten Kostenanstieg um 5 % — ungeachtet der nicht berücksichtigten Preisgleitungen und eigenen Gemeinkosten der Donaukraft — für vertretbar, wengleich auf die beträchtliche Kostensteigerung im Baubereich hinzuweisen war.

Nach Ansicht des RH hätte sich eine längere und konsolidierte Planungsphase, eine früher einsetzende begleitende Kontrolle und eine umfassendere und besser dokumentierte Baustellenüberwachung dämpfend auf die Kostensteigerung im Baubereich ausgewirkt. Der RH räumte allerdings ein, dass ein Bauwerk dieser Dimension vor allem im Tiefbaubereich mit Risiken verbunden ist, deren genaue kostenmäßige Erfassung vor Baubeginn schwierig ist.



Zur Verbesserung der Aussagekraft der Baukostenverfolgung empfahl der RH, die eigenen Gemeinkosten in den Gesamtprojektkosten zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Sonderbaumaßnahmen empfahl der RH, künftig der Ermittlung von Kostenverteilungsschlüsseln verstärkt Kosten-Nutzen-Analysen zugrunde zu legen.

Wirtschaftlichkeit

Berechnungen

- 24.1 Zu den Berechnungen der Wirtschaftlichkeit des Kraftwerkes Freudenuau war Folgendes festzustellen:

Zum Zeitpunkt des Baubeschlusses lagen bei der Donaukraft mehrere rechnerische Varianten einer Aufwands- und Ertragskalkulation als Entscheidungsgrundlage vor. Dabei ergab die optimistische Variante der dynamischen Investitionsrechnung vom September 1991, bei der ein Bundeszuschuss von 5 Mrd S angenommen worden war, einen negativen Kapitalwert von 7,4 Mrd S. (Der Kapitalwert ist die Differenz der während der Nutzungsdauer anfallenden Einnahmen und Ausgaben, die auf einen bestimmten Zeitpunkt ab- oder aufgezinst werden. Er liefert eine Aussage über das zu erwartende Ergebnis einer Investition, die dann wirtschaftlich ist, wenn die Rechnung einen positiven Kapitalwert ergibt.)

Der interne Zinsfuß (bei diesem wird von einem Kapitalwert von Null ausgegangen) belief sich auf 2,6 %; das erste Gewinnjahr wäre nach 25 Jahren zu erwarten gewesen.

- 24.2 Nach Ansicht des RH war das Projekt Kraftwerk Freudenuau aus betriebswirtschaftlicher Sicht als unrentabel zu beurteilen, wenngleich er nicht verkennt, dass eine Vorscheurechnung über 50 Jahre mit Unsicherheiten behaftet ist. Der negative Kapitalwert ließ erkennen, dass die ab dem 25. Jahr auftretenden Jahresüberschüsse die in den Jahren zuvor kumulierten Fehlbeträge innerhalb der buchmäßigen Lebensdauer des Kraftwerkes nicht ausgleichen werden.
- 24.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei der negative Kapitalwert ohne Berücksichtigung der damals — nicht zuletzt wegen des Kraftwerksprojektes — berechtigterweise zu erwartenden amtlichen Erhöhung des Strompreises ermittelt worden.*

Baukostenzuschuss des Bundes

- 25.1 Als Ergebnis von Gesprächen mit dem BMF, dem damaligen BMWV und dem damaligen BMWA gewährte der Bund für die auch der Schifffahrt dienende Mehrzweckanlage Freudenuau aus budgetären Gründen statt dem von der Donaukraft errechneten Baukostenzuschuss von 5 Mrd S lediglich 1,5 Mrd S. Der damalige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, Dr Wolfgang Schüssel, wies dabei auf die Möglichkeit einer weiteren Abgeltung der Kosten im Zuge eines Strompreisverfahrens hin. Obwohl der Aufsichtsrat 1991 festgehalten hatte, dass ohne ausreichenden Bundeszuschuss nicht gebaut werden könnte, beschloss er in der Folge letztlich wegen der aus damaliger Sicht gegebenen energiewirtschaftlichen Argumente die Errichtung des Kraftwerkes Freudenuau.

- 25.2 Der RH wies darauf hin, dass die vorgeschlagene Überwälzung von Kosten aus dem Schifffahrtsbereich auf den Strompreis zu einer nicht verursachungsgerechten Belastung der Stromabnehmer geführt hätte. Aufgrund des zwischenzeitlich liberalisierten Strommarktes und der dadurch stark sinkenden Strompreise war dies nicht möglich. Das Kraftwerk Freudenau stellte letztlich eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung für den Verbundkonzern dar.

Stranded Costs

- 26.1 Gemäß Gemeinschaftsrecht liegen Stranded Costs vor, wenn bereits eingegangene Verpflichtungen oder Garantien nicht erfüllt werden können. In diesem Fall können zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der betroffenen Unternehmung Übergangsregelungen für eine begrenzte Zeitdauer gewährt werden (zB innerstaatlich aufzubringende Betriebsbeihilfen, die von den Stromabnehmern zu tragen sind), um ihr den Übertritt zu einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu erleichtern. Der Bund (vertreten durch das damalige BMwA) hat daher nach Einholung eines umfassenden Gutachtens in Abweichung zu dem vom Verbundkonzern ursprünglich gestellten Antrag über 9,1 Mrd S gegenüber der Europäischen Kommission rd 5,3 Mrd S Stranded Costs für das Kraftwerk Freudenau zur Genehmigung angezeigt. Bis Oktober 2000 war eine Entscheidung der Europäischen Kommission noch ausständig.
- 26.2 Der RH begrüßte die Vorgangsweise des damaligen BMwA im Zusammenhang mit der Meldung von Stranded Costs.

Finanzierung

- 27.1 Bis 1995 erfolgte die Abdeckung der erforderlichen Finanzmittel durch unverzinsliches Fremdkapital von 5,6 Mrd S (Baukostenzuschüsse der Landesgesellschaften, Garantiezahlungen des Bundes usw) und durch interne Konzernfinanzierung von 1,0 Mrd S. Ab 1996 mussten im Rahmen des Verbundkonzerns Fremdmittel in Form von Krediten und Anleihen aufgenommen werden.

Der Verbundkonzern vergab zwei Energieanleihen (1,6 Mrd S sowie 0,245 Mrd DM/Tranche A und 0,1 Mrd ECU/Tranche B) im Wege eines Tendersverfahrens an dasselbe Bankenkonsortium. Weiters schloss er entsprechend einem internen Genehmigungsverfahren wegen der gegenüber dem Bund geringeren Bonität alle Kredite und Anleihen innerhalb eines Aufschlages ab, der die Konditionen vergleichbarer Finanzmittelbeschaffungen des Bundes um höchstens 0,5 % übersteigen durfte.

- 27.2 Der RH wies darauf hin, dass die Donaukraft bei einem Kredit über 50 Mill DM langfristig gesehen eine ungünstige Effektivverzinsung von jährlich 6,78 % hinzunehmen hatte.

Der RH regte an, künftig die Zusammensetzung des Bankenkonsortiums zu variieren und ausländische Banken verstärkt einzubeziehen, um allfälligen nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen vorzubeugen, wobei die Zusammensetzung des Konsortiums nicht bekannt gegeben werden sollte.



Weiters empfahl der RH, künftig statt eines Aufschlages umfassende Angebots- und Konditionsvergleiche jeder einzelnen Transaktion vorzunehmen und die Fremdfinanzierung verstärkt in ein internes Kontrollsystem einzubeziehen.

27.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei der Zinssatz von jährlich 6,78 % günstiger gewesen als bei anderen deutschen Banken. Dem Variieren und der Einbeziehung ausländischer Banken in das Bankenkonsortium werde künftig mehr Beachtung zukommen. Weiters würden umfassende Konditionsvergleiche durchgeführt und die Fremdfinanzierung in das interne Kontrollsystem einbezogen werden.*

Volkswirtschaftliche
und umweltrelevante
Aspekte

28.1 Das Ergebnis einer Makromodell-Berechnung des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung wies als wesentliche volkswirtschaftliche Aspekte den durch den Bau des Kraftwerkes Freudenau erzielten Anstieg des nominellen BIP um 21,2 Mrd S sowie die Schaffung einer Beschäftigung von 17 150 Personenjahren aus. Das durch die Investitionen bewirkte zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsaufkommen betrug 8,0 Mrd S.

Die Errichtung des Kraftwerkes Freudenau bewirkte weiters den Ausbau von weiteren 29 Flusskilometern, so dass auf österreichischem Staatsgebiet 280 km (80 %) der österreichischen Donau der Erfordernissen der Großschifffahrt entsprechen.

Der durch das Kraftwerk Freudenau bedingte Aufstau der Donau wirkt einem weiteren Absinken des Grundwassers entgegen. Ein gleichzeitig eingerichtetes modernes Grundwasserbewirtschaftungssystem sorgt zusätzlich für die Erhaltung und Verbesserung der Grundwasserverhältnisse im 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk.

Die Donaukraft bewertete die mit dem Ausbau der Flussstrecke und dem Aufstau der Donau verbundenen "externen" Kosten mit etwa 5 Mrd S.

28.2 Der RH anerkannte das Bestreben der Donaukraft, die Auswirkungen der Kraftwerkserrichtung auf externe Bereiche im Sinne der Kostenwahrheit finanziell zu bewerten.

Weitere
Feststellungen

29 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Abwicklung von Abschlagszahlungen, die Auslegung von Turbinen sowie das Risikomanagement bei Groß-Leasinggeschäften.

Schluss-
bemerkungen

30 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die strategischen Maßnahmen (rigoroses Kostenmanagement, Optimierungsmaßnahmen) sollten auf allen Ebenen und in jedem Bereich der Donaukraft zur Existenzsicherung weitergeführt werden.

(2) Die Ausschreibung von Bauleistungen wäre erst nach dem Feststehen des endgültigen Leistungsbedarfes durchzuführen.

- (3) Bei Großbauvorhaben wären künftig genauere geologische Bodenerkundungen vorzunehmen sowie ab Baubeginn ein leistungsfähiges Kontrollsystem einzurichten.
- (4) Bei Sonderbaumaßnahmen sollte künftig auf eine verursachungsgerechte Kostenteilung unter Einbeziehung des Nutzens geachtet werden.
- (5) Bei der Entscheidung über einen Kraftwerksbau sollte einem über die Gesamtnutzungsdauer gegebenen, positiven Kapitalwert des Investitionsvorhabens vermehrte Bedeutung beigemessen werden.
- (6) Die erst mittelfristig zu erwartende Wettbewerbsfähigkeit des Kraftwerkes Freudenau wäre bei künftigen Strategien zu berücksichtigen.
- (7) Die Aufnahme von Fremdmitteln sollte künftig nach einem umfassenden Angebots- und Konditionenvergleich jeder einzelnen Transaktion erfolgen; die Fremdfinanzierung wäre verstärkt in ein internes Kontrollsystem miteinzubeziehen.



Sonstige Wahrnehmung

Verein "Theater der Jugend"

Abgaben- nachforderung

Bei der Überprüfung der Gebarung des Vereins "Theater der Jugend" (Verein) stellte der RH bei der Vermittlung von Karten abgabenrechtliche Verstöße fest und teilte diese der zuständigen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland gemäß § 158 Abs 3 der Bundesabgabenordnung mit (TB Niederösterreich 1992 S. 10 Abs 1.16).

Mit Schreiben der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 26. Jänner 1993 teilte diese dem RH mit, dass eine abgabenbehördliche Prüfung die Ansicht des RH bestätige und eine Nachforderung von mehr als 3 Mill S an Umsatzsteuer ergeben hätte.

Gegen die entsprechenden Umsatzsteuerbescheide erhob der Verein Berufung.

Mit Erkenntnis vom 2. Februar 2000, ZI 97/13/0101-7, bestätigte der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsansicht des RH und wies die Beschwerde des Vereins als unbegründet ab.

Wien, im Dezember 2000

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Abkürzungsverzeichnis

A-L

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BM ...	Bundesministerium ...
BMF	für Finanzen
BMLF	für Land- und Forstwirtschaft
BMUK	für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BMWV	für Wissenschaft und Verkehr
BSP	Bruttonutzenprodukt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
DM	Deutsche Mark
ECU	European Currency Unit
EG	Europäische Gemeinschaft
ESVG	Europäisches System der Volks- wirtschaftlichen Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IT	Informationstechnik
LGBl	Landesgesetzblatt

Abkürzungsverzeichnis

M-Z

Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
NÖ	niederösterreichisch (-e, -er, -es, -en)
NÖ Hypobank	NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG
NÖ Hypo Holding	NÖ Landesbank-Hypothekenbank Holding
Nr	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
ÖVAG	Österreichische Volksbanken-AG
Pkw	Personenkraftwagen
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
S.	Seite
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	unter anderem, und andere(s)
usw	und so weiter
VOR-GesmbH	Verkehrsverbund Ost-Region GesmbH
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungs- abschlussverordnung 1997
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
zB	zum Beispiel
ZI	Zahl